

MASTER THESIS | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Einkünftezurechnung von Dividenden nach § 32 Abs 4 EStG

verfasst von | submitted by

Michelle Geiblinger BSc

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Laws (LL.M.)

Wien | Vienna, 2026

Studienkennzahl lt. Studienblatt |
Degree programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 999 084

Universitätslehrgang lt. Studienblatt | Post-
graduate programme as it appears on the stu-
dent record sheet:

Steuerrecht und Rechnungswesen (LL.M.)

Betreut von | Supervisor:

Mag. Dr. Alexandra Wild-Simhofer

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Cum-/Ex	4
2.1	Gestaltung und technischer Hintergrund.....	4
2.2	Steuerliche Einstufung	11
2.2.1	Einleitung	11
2.2.2	BMF-Info vom 18.9.2014	11
2.2.3	BFG	13
2.2.4	Revision beim VwGH	15
2.2.5	BMF-Info vom 15.11.2022 und Wartungserlass 2023 der Einkommensteuerrichtlinien	16
2.3	§ 32 Abs 4 Z 1 EStG	20
2.4	KEST-Rückerstattung.....	23
2.4.1	Verwaltungspraxis 2014.....	23
2.4.2	Ausnahmefälle nach EAS 707 und EAS 3345	23
2.4.3	Änderung durch VwGH 2022 und BMF 2022.....	24
2.5	Auslegungsfragen.....	25
3	Cum-/Cum.....	27
3.1	Gestaltung und technischer Hintergrund.....	27
3.2	Steuerliche Einstufung	31
3.2.1	Deutsches BFH-Urteil 2015	31
3.2.2	Deutsches BMF 2016	33
3.2.3	Deutsches BMF 2021	34
3.2.4	Deutsches BMF 2017	35

3.3	§ 32 Abs 4 Z 2 EStG	38
3.4	Auslegungsfragen.....	40
4	KEst-Rückerstattungsverfahren	42
4.1	Allgemeine verfahrensrechtliche Grundlagen.....	42
4.2	Materielle Voraussetzungen der Rückerstattungsberechtigung	44
4.3	Entlastung an der Quelle	45
4.4	Rückforderung rechtsgrundlos ausbezahlter Erstattungen	46
5	FASTER-Richtlinie	49
5.1	Ziel von FASTER.....	49
5.1.1	Hintergrund	49
5.1.2	Überblick über die inhaltlichen Vorgaben der Richtlinie	51
5.1.3	Mögliche Verfahren zur Quellensteuerentlastung.....	52
5.2	Mögliche Umsetzung der Richtlinie und Verhältnis zu den Anforderungen des § 32 Abs 4 EStG.....	54
6	Conclusio.....	57
7	Literaturverzeichnis.....	60
7.1	Monografien und Kommentare	60
7.2	Beiträge in Fachzeitschriften.....	60
7.3	Beiträge in Zeitungen	62
7.4	Materialien	63
7.5	Judikatur.....	63
7.5.1	Österreichische Entscheidungen	63
7.5.2	Deutsche Entscheidungen	63
7.6	Erlässe und Richtlinie.....	63
7.6.1	Österreich	63

7.6.2	Deutschland	64
7.6.3	Europäische Union	64
8	Abbildungsverzeichnis	65
9	Zusammenfassung.....	66
	Abstract.....	67

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art	Artikel
BAO	Bundesabgabenordnung
BFG	Bundesfinanzgericht
BFH	deutscher Bundesfinanzhof
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
bzw	beziehungsweise
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DBAEV	DBA-Entlastungsverordnung
dEStG	deutsches EStG
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
idF	in der Fassung
iHv	in Höhe von
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
KEST	Kapitalertragsteuer
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OECD-MA	OECD-Musterabkommen
OeKB	Österreichische Kontrollbank
OTC	Over The Counter
Rz	Randziffer
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
zT	zum Teil

1 Einleitung

Der Cum-/Ex-Skandal in Deutschland und Österreich schlägt seit mehreren Jahren Wellen. Der Schaden in Österreich beträgt allein für die Jahre 2011 bis 2013 108 Millionen Euro. In Deutschland beläuft sich der Schaden sogar auf mehrere hundert Millionen Euro und die bekannt gewordene Schadenssumme steigt mit fortschreitender Aufarbeitung weiter an.¹ Seitdem werden Gegenmaßnahmen ergriffen, um künftige Steuerhinterziehungen zu unterbinden.

Beim Cum-/Ex-Skandal geht es darum, dass Wertpapiere rund um den Dividendenstichtag, also mit (Cum) bzw ohne (Ex) Dividendenanspruch verkauft und gekauft werden. Dabei kam es zu mehrfachen Kapitalertragsteuererstattungen und damit zu einer Auszahlung von Steuer, die nie an den Staat abgeführt wurde. Dies beruht darauf, dass sowohl Käufer als auch Verkäufer einen Anspruch auf steuerliche Zurechnung der Dividende geltend machten.²

Es liegt daran, dass bei Cum-/Ex-Geschäften das Wertpapier mit Dividendenanspruch verkauft wird, jedoch die Einlieferung ins Depot des Käufers meist einige Tage später erfolgt. Die Folge daraus ist, dass das Wertpapier mit Cum-Anspruch zum Zeitpunkt der Feststellung des Dividendenanspruchs noch im Depot des Verkäufers liegt. Der Käufer der Aktie bekommt somit das Wertpapier Ex-Dividende, obwohl der Kauf zivilrechtlich mit Dividendenanspruch erfolgte.³ In einem ersten Schritt bekommt dadurch derjenige die Dividende, durch den Zentralverwahrer zugewiesen, der am Ende des Record-Tags die Aktie tatsächlich in seinem Depot hält.⁴ Allenfalls kommt es in weiterer Folge zu Ausgleichszahlungen (Schadenersatzzahlungen), wenn einem Vertragspartner, der die Aktie zivilrechtlich mit Dividendenanspruch erworben hat, diese jedoch faktisch nicht zugewiesen wird. Die Einbehaltung der KEST für die Ausschüttung ist die Aufgabe der ausschüttenden Aktiengesellschaft als Schuldner der Kapitalerträge iSd § 93 und § 95 EStG. Die Auszahlung der Dividende erfolgt durch den Zentralverwahrer an den Kunden, am sogenannten Zahltag.⁵ Doch diese Zuordnung ist nicht dafür entscheidend, wem aus steuerrechtlicher Sicht die Dividende zuzurechnen ist.⁶

¹ *Hecht*, Cum-Ex-Schaden in Österreich bei 108 Millionen Euro, *DiePresse*, 7.3.2019; *o.V.* Manager legt weinend Geständnis in Münchner Cum-ex-Prozess ab, *SPIEGEL*, 7.11.2024.

² *Schmidjell-Dommes*, Erstattung der KEST bei Cum- / Ex-Gestaltungen an Verkäufer oder Käufer der Aktien? *SWI* 2022, 583 (584).

³ *Kofler*, Abkommensrechtliche Einkünftezurechnung bei „Cum-/Ex-Geschäfte“, *SWI* 2023, 103 (106).

⁴ *Kofler*, *SWI* 2023, 103 (107).

⁵ *Tumpel*, KEST-Rückerstattung bei Cum-/Ex-Geschäften nur für den wirtschaftlichen Eigentümer im Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses, *SWK* 2022, 998 (998); *Kofler*, *SWI* 2023, 103 (107).

⁶ *Kofler*, *SWI* 2023, 103 (106).

Der VwGH hat mit seinem Erkenntnis vom 28.6.2022 entschieden, dass die steuerliche Dividendenzurechnung an denjenigen erfolgt, der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bezüglich der Dividendenausschüttung in der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft wirtschaftlicher Eigentümer der Aktie ist. Das Erkenntnis des VwGH enthielt jedoch weiterhin keine Aussagen, ob es für die Zurechnung der Aktien zur Beschlussfassung das Verfügungs- oder das Verpflichtungsgeschäft vor dem Beschlussstag erfolgen muss.⁷

Aufgrund dieser bestehenden Unklarheiten sowie durch das deutliche Auseinanderfallen von zivilrechtlichem Dividendenanspruch und steuerlicher Zurechnung wurde mit dem AbgÄG 2023 eine spezielle Regelung zur Einkünftezurechnung von Dividenden in § 32 Abs 4 EStG eingeführt. Dadurch sollen insbesondere eine mehrfache oder ungerechtfertigte Rückerstattung der Kapitalertragsteuer verhindert, eine Verbesserung der Vollzugsmöglichkeiten geschaffen, sowie ein Beitrag zur Rechtssicherheit geleistet werden.⁸

Die Einführung des § 32 Abs 4 EStG betrifft jedoch nicht nur die Einkünftezurechnung bei Cum-/Ex-Geschäften, sondern auch die steuerlichen Folgen von Cum-/Cum-Geschäften. Bei einem Cum-/Cum-Geschäft geht es im Gegensatz zu Cum-/Ex-Geschäftsfällen nicht um mehrfache KEST-Rückerstattungen. Es wird hingegen auf eine Vermeidung der KEST abgezielt, indem insbesondere eine kapitalertragsteuerpflichtige Person, vor dem Dividendenstichtag, ihre Wertpapiere an eine KEST-befreite Person verleiht. Folglich kann die KEST-befreite Person die Kapitalertragsteuer bei Dividendenauszahlung rückerstattet bekommen. Später werden dann die Aktien, Ex-Dividende, wieder an den Verkäufer zurückübertragen und die nicht abgeführte KEST wird zwischen Käufer und Verkäufer aufgeteilt.⁹ Um dies zu unterbinden, sieht § 32 Abs 4 EStG nunmehr eine ausdrückliche Bestimmung für die Erstattung und Anrechnung der KEST bei Handel rund um den Record-Tag (sog "cum-/cum-Gestaltungen") vor.¹⁰

Diese Arbeit wird sich mit § 32 Abs 4 EStG idF AbgÄG 2023 befassen. Vor allem soll die Bestimmung beschrieben und die Änderung umfassend beleuchtet werden. Hierzu wird auf die Definition von Cum-/Ex- sowie Cum-/Cum-Geschäften eingegangen und deren Rechtsfolgen

⁷ VwGH 28.6.2022, Ro 2022/13/0002; *Titz/Wild*, Aktuelles zur steuerlichen Gewinnermittlung und Kapitalvermögensbesteuerung im EStR-Wartungserlass 2024, RWZ 2024, 100 (106 f).

⁸ Erläut zum AbgÄG 2023, 254/ME 27. GP 9; *Titz/Wild*, RWZ 2024, 100 (106 f).

⁹ *Beer/Krenn*, Einkünftezurechnung und KEST-Rückerstattung nach § 32 Abs 4 EStG (Teil I), *ecolex* 2025, 227 (227).

¹⁰ *Titz/Wild*, RWZ 2024, 100 (107).

kritisch hinterfragt. Dazu werden unterschiedliche Literaturmeinungen recherchiert, eingearbeitet und verglichen. Es wird die Rechtslage vor und nach der Einführung der Neuregelung detailliert dargestellt. Im Speziellen wird auf die Intention des Gesetzgebers und die auftretende Rechtsproblematik eingegangen. Dabei wird auch ein kurzer Einblick in die deutsche Rechtslage erfolgen, weil diese, Vorbild für die österreichische Bestimmung war. Zusätzlich werden die Begrifflichkeiten erläutert. Zudem wird die praktische Handhabung der Kapitalertragsteuerrückerstattung dargestellt. Ein tieferer Blick wird auf das Rückerstattungsverfahren geworfen. Darüber hinaus wird eine kurze Darstellung der FASTER-Richtlinie der Europäischen Union erfolgen und dabei sollen mögliche Auswirkungen der Richtlinie auf § 32 Abs 4 EStG aufgezeigt werden.

Ziel der Arbeit ist es, die Einkünftezurechnung von Dividenden nach § 32 Abs 4 EStG systematisch aufzuarbeiten und insbesondere deren Bedeutung für Cum-/Ex- und Cum-/Cum-Geschäfte sowie für das KEST-Rückerstattungsverfahren zu analysieren.

2 Cum-/Ex

2.1 Gestaltung und technischer Hintergrund

Bei Cum-/Ex-Geschäften geht es um Wertpapiertransaktionen, die rund um den Dividendenstichtag abgewickelt werden. Solche Transaktionen können zur Ausnutzung von Kursunterschieden dienen, weil Aktienkurse in dieser Phase starken Schwankungen unterliegen. Diese Kursschwankungen ergeben sich zum Teil daraus, dass ein Wertpapier bis zum Dividendenstichtag mit Dividendenanspruch (Cum) gehandelt wird und danach ohne diesen Anspruch (Ex). Dieser Dividendenanspruch wird dabei von unterschiedlichen Anlegern auch aus steuerlichen Gründen unterschiedlich bewertet. Andererseits wurden solche Transaktionen auch gezielt dazu verwendet, um eine ungerechtfertigte (mehrfache) Rückerstattung von Kapitalertragsteuer zu erlangen. Daher stehen diese sogenannten Cum-/Ex-Geschäfte bereits seit circa 20 Jahren im Fokus der deutschen Finanzverwaltung.¹¹ Die zunehmende mediale Aufmerksamkeit sowie die gesetzlichen Änderungen in Deutschland im Jahre 2012 führten auch in Österreich zu einem erhöhten Problembewusstsein.¹²

Die Abwicklung von Dividendenauszahlungen erfolgt bei börsennotierten Aktiengesellschaften elektronisch über das Wertpapierliefer- und Wertpapierabrechnungssystem eines Zentralverwahrers.¹³ Während die ausschüttende Körperschaft die Kapitalertragsteuer einbehält, wird die Dividende über die Verwahrkette an die Anteilseigner weitergegeben. Sowohl der Steuerabzug als auch die Ausschüttung sind daher zeitlich sowie organisatorisch voneinander getrennt. Die Weiterleitung der Dividende erfolgt dabei über den Zentralverwahrer und die depotführenden Banken.¹⁴

Zu den Aufgaben des Zentralverwahrers zählt auch die Verwahrung der Aktien für seine Kunden (normalerweise Finanzinstitute). Diese Finanzinstitute könnten wiederum Wertpapiere für ihre Kunden halten, was zu einer Verwahrungskette führt. Am Ende dieser Kette befindet sich der jeweilige Eigentümer der Aktien. In diesem Verwahrsystem bestehen auf jeder Verwahrebene vertragliche Beziehungen, sogenannte Depotverträge. Diese Verträge sind jedoch nur

¹¹ *Schwarzingер/Wallner*, Cum-/Ex-Gestaltungen – technische Hintergründe und rechtliche Überlegungen, SWK 2022, 514 (514 f).

¹² *Schwarzingер/Wallner*, SWK 2022, 514 (514).

¹³ Zentralverwahrer sind juristische Personen gemäß Art 2 Abs 1 Z 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer; vgl auch § 32 Abs 4 letzter Satz EStG.

¹⁴ EStR 2000 Rz 6915.

den unmittelbar benachbarten Verwahrebenen bekannt. Demnach ist es dem Zentralverwahrer, am Anfang der Verwahrkette, nicht möglich zu wissen, welche Person sich genau am Ende der Kette befindet. Der Verwahrer ist nur in Kenntnis davon, was seine direkten Kunden ihm mitteilen. Diese Finanzinstitute agieren demnach als Intermediäre und führen für ihre Kunden die Aktien als Sammelkonten. Weiters ist es auch die Aufgabe des Zentralverwahrers, die Dividendenzahlung von der Aktiengesellschaft anzufragen, zu erhalten und diese anschließend an seine Kunden weiterzuleiten.¹⁵

Bei einem Cum-/Ex-Geschäft erwirbt der Käufer die Aktien noch mit Dividendenanspruch (Abschluss des Kaufvertrages). Dies erfolgt nach der Beschlussfassung der Hauptversammlung einer Kapitalgesellschaft, worin die Höhe der Dividendenausschüttung beschlossen wurde. Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich nach dem Ex-Tag, wodurch die erworbenen Aktien keinen Anspruch mehr auf Dividendenzahlung beinhalten. Wenn jedoch die Lieferung der Aktie nach dem Cum-Tag erfolgt, ohne Übertragung des Dividendenanspruchs, ist folglich der Kaufvertrag nicht wie vereinbart erfüllt worden; daher muss dieser Schaden ausgeglichen werden. Bei Wertpapierverkäufen an der Börse werden drei Tage nach Abschluss des Kaufs die Aktien geliefert.¹⁶ Diese Tagesanzahl wurde jedoch geändert auf zwei Tage und soll ab 2027 sogar auf einen Tag verringert werden.¹⁷ Hingegen wird bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten OTC (over the counter) Geschäften, die Frist der Lieferung frei vereinbart.¹⁸ Demzufolge haftet beim Vertragsabschluss noch der Dividendenanteil am Wertpapier, bei der Lieferung ist dieser Anteil bereits von der Aktie abgetrennt.¹⁹ Die Dividende wird daher aus den folgenden technischen Gründen an den Verkäufer ausgezahlt:

Nachdem die Höhe der Dividendenausschüttung in der Hauptversammlung von der Aktiengesellschaft beschlossen wurde, ersucht der Zentralverwahrer die Zahlstelle der AG, die Bruttodividende minus der an das Finanzamt abgeführten Kapitalertragsteuer zu überweisen. Wenn der Zentralverwahrer die Nettodividende von der Zahlstelle der AG erhalten hat, muss er diese an die Wertpapiereigentümer weiterleiten. Hierfür werden die anspruchsberechtigten Aktienbestände für die Dividendenzahlung am relevanten Stichtag ermittelt. Maßgeblich war nach der

¹⁵ *Schwarzingen/Wallner*, SWK 2022, 514 (517); *Schwarzingen*, Praxisthema: Probleme bei der Anwendung von KEST-Befreiungsbestimmungen, RWZ 2019, 282 (282).

¹⁶ *Tumpel*, KEST-Rückerstattung bei Cum-/Ex-Geschäften nicht ohne Depotzugang, SWK 2021, 1218 (1218); *Schwarzingen/Wallner*, SWK 2022, 514 (514).

¹⁷ VO (EU) 2025/2075 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8.10.2025 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 in Bezug auf einen verkürzten Abwicklungszyklus in der Union, ABl L 2025/2075, 14.10.2025.

¹⁸ *Schwarzingen/Wallner*, SWK 2022, 514 (514); *Tumpel*, SWK 2021, 1218 (1220).

¹⁹ *Schwarzingen/Wallner*, SWK 2022, 514 (514).

damaligen Rechtslage, aus dem Jahr 2015, nicht der Bestand am Zahltag, der normalerweise nach dem Ex-Tag liegt, sondern der Cum-Tag.²⁰ Seit der Einführung des Record-Tages im November 2015 ist jedoch nicht mehr der Ex-Tag minus eins, sondern der Record-Tag maßgeblich.²¹ Die Auszahlung erfolgt dann ausschließlich an die unmittelbaren Kunden, meist Finanzinstitute, des Zentralverwahrers. Sind die Finanzinstitute nicht selbst Eigentümer der Wertpapiere, müssen diese, im Wege der Verwahrkette, ihren Kunden die ausgezahlte Dividende weiterleiten.²²

Wenn am Zahltag, die Nettodividende (Bruttodividende minus abgeführter Kapitalertragsteuer), dem Veräußerer der Aktie ausbezahlt wird, erleidet der Käufer des Wertpapiers einen Nachteil. Der Erwerber kauft und bezahlt für eine Aktie mit Dividendenanspruch, erhält jedoch ein Wertpapier ohne diesen Anspruch und bekommt demnach weniger als vereinbart war. Als Ausgleich erhält der Erwerber vom Verkäufer eine Art standardisierten Schadenersatz. Dies erfolgt als sogenannte Ausgleichszahlung und entspricht der Höhe nach der Nettodividende. Dieser Vorgang wird mit dem Marktregulierungsverfahren durch den Zentralverwahrer der Aktien abgewickelt. Hierfür wird der Betrag vom Veräußerer vom Zentralverwahrer eingehoben und dem Käufer gutgeschrieben. Bei solchen Ausgleichszahlungen wird jedoch keine Kapitalertragsteuer vom Zentralverwahrer eingehoben. Demnach liegt der Unterschied einer tatsächlich ausbezahlten Dividende im Gegensatz zu einer Ausgleichszahlung, sowohl in der Kapitalertragsteuer Einbehaltung als auch in der Abführung dieser an das österreichische Finanzamt. Dies führte jedoch zu einer fälschlichen Einstufung dieser Ausgleichszahlungen bei den Empfängern als „Dividende“. Grund dafür ist, dass Ausgleichszahlungen von den depotführenden Finanzinstituten nicht immer zutreffend als solche ausgewiesen wurden. Stattdessen wurden sie auf dem Verrechnungskonto bzw in der Bankbestätigung als Bruttodividende abzüglich Kapitalertragsteuer dargestellt.²³

Diese fehlerhafte Bezeichnung wurde in Verbindung mit den individuell vereinbarten Lieferfristen von OTC-Geschäften ausgenutzt, um mehrfache KEST-Rückerstattungen auf eine Dividendenzahlung – für die auch auf Ebene der auszahlenden Gesellschaft nur einmal KEST einbehalten wurde²⁴ – zu erzielen. Die rechtliche Grundlage einer solchen Rückerstattung kommt

²⁰ *Schwarzingger/Wallner*, SWK 2022, 514 (515); *Hatzenbichler/Schaffer*, Steuerliche Behandlung vom „Cum-Ex-Geschäften“, GES 2022, 157 (157).

²¹ *Schwarzingger/Wallner*, SWK 2022, 514 (521).

²² *Schwarzingger/Wallner*, SWK 2022, 514 (515); *Hatzenbichler/Schaffer*, GES 2022, 157 (157).

²³ *Schwarzingger/Wallner*, SWK 2022, 514 (515).

²⁴ § 94 Z 2 EStG.

beispielsweise zur Anwendung, wenn der KEST-Antragsteller die Dividende nach österreichischem (innerstaatlichem) Recht zugerechnet bekommt, aber ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) das Besteuerungsrecht des Quellenstaats der Höhe nach beschränkt. Entscheidend ist dabei, ob der Antragsteller die Bruttodividende minus KEST erhalten hat oder eine allfällige Ausgleichszahlung. Im Zuge dessen wurden Leerverkäufe²⁵ genutzt, um mehrfache KEST-Rückerstattungen weiter zu vervielfachen.²⁶

Hierfür hat Verkäufer 1 Wertpapiere außerbörslich mit einer Lieferfristvereinbarung von zwei Tagen, mit Dividendenanspruch leer verkauft. Weil Verkäufer 1 noch kein Eigentümer von den Aktien war, hat er dafür ein anderes OTC-Geschäft abgeschlossen, mit einer kürzeren Lieferfristvereinbarung. Verkäufer 1 kauft somit Aktien von Verkäufer 2, die er nach dem Ex-Tag ohne Dividendenanspruch von Verkäufer 2 geliefert bekommt. Am Cum-Tag sind somit die Wertpapiere noch im Depot von Verkäufer 2. Durch diese Vorgehensweise resultiert, dass es einen wirtschaftlichen und einen zivilrechtlichen Eigentümer gibt, nämlich Verkäufer 2. Verkäufer 1 behauptet jedoch am Cum-Tag wirtschaftlicher Eigentümer der Wertpapiere zu sein. Dem Käufer, der von Verkäufer 1 die Aktien erwirbt, steht aufgrund der Lieferung ohne Dividendenanspruch gegenüber Verkäufer 1 eine Ausgleichszahlung zu. Würde auch der Käufer wirtschaftliches Eigentum an den erworbenen Aktien behaupten würde es gleichzeitig zwei wirtschaftliche Eigentümer von ein- und demselben Wirtschaftsgut geben und demnach müssen die Dividenden sowohl Verkäufer 2 als auch dem Käufer zugerechnet werden. Dieses Problem konnte nicht einfach durch den Zentralverwahrer gelöst werden. Denn dieser ist aufgrund der Verwahrkette weder in Kenntnis darüber, wer die Personen hinter seinen Kunden sind, noch über die laufenden Verfügungsgeschäfte.²⁷

In der folgenden Abbildung ist der Cum-/Ex-Wertpapierablauf nochmals bildlich wiedergegeben.

²⁵ Ein Leerverkauf liegt vor, wenn Aktien oder Schuldinstrumente verkauft werden, welche sich im Zeitpunkt des Abschlusses der Verkaufsvereinbarung noch nicht im Eigentum des Verkäufers befinden. Vgl Art 2 Abs 1 lit b Verordnung (EU) Nr. 236/2012.

²⁶ *Schwarzingen/Wallner*, SWK 2022, 514 (516).

²⁷ *Schwarzingen/Wallner*, SWK 2022, 514 (516).

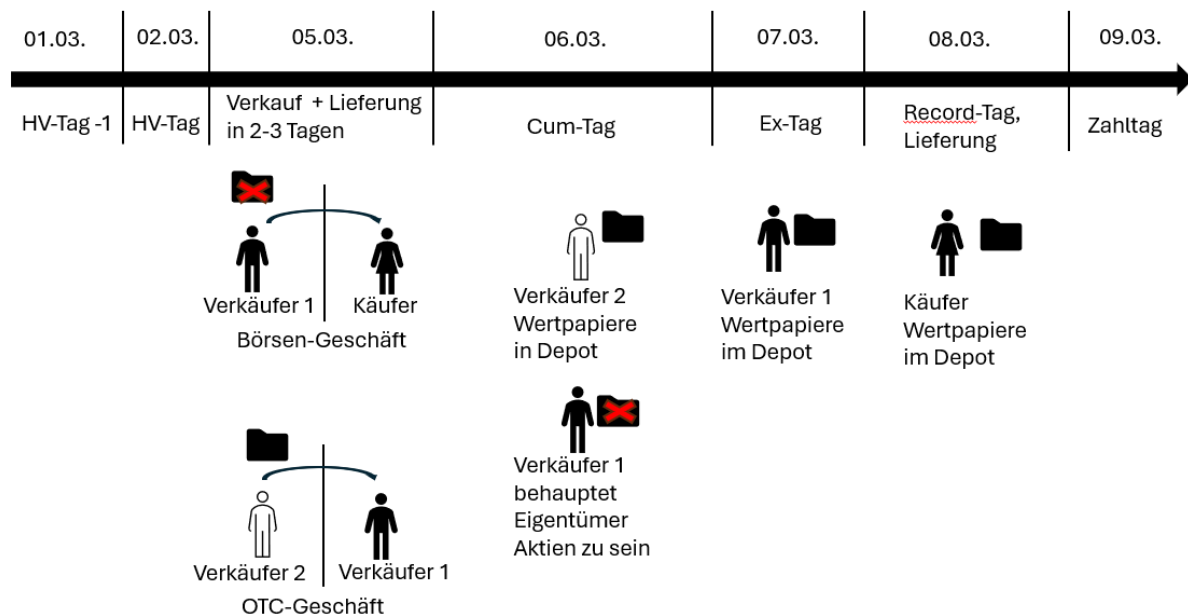


Abbildung 1 – Cum-/Ex-Wertpapierablauf²⁸

Im Gegensatz zu Abbildung 1, wo auf den Wertpapierablauf eingegangen wird, bezieht sich die darauffolgende Abbildung auf den Zahlungsfluss der Dividende und der Ausgleichszahlung. Demzufolge ist der zweiten Abbildung zu entnehmen, dass der Zentralverwahrer die Nettodividende von der Aktiengesellschaft anfordert und überwiesen bekommt. Die AG führt die Kapitalertragsteuer an das Finanzamt ab. Der Zentralverwahrer übermittelt dem Verkäufer 2 die erhaltene Nettodividende und zieht vom Verkäufer 1 aufgrund des Marktregulierungsverfahrens einen Betrag in Höhe der Nettodividende als Ausgleichszahlung ein. Diese Zahlung wird vom Zentralverwahrer folglich an den Käufer übertragen, um die gekauften Wertpapiere, die mit Dividendenanspruch erworben, aber ohne diesen Anspruch geliefert wurden, auszugleichen.²⁹

²⁸ Angelehnt an *Schwarzinger/Wallner*, SWK 2022, 514 (516); *Hatzenbichler/Schaffer*, GES 2022, 157 (157); *Petutschnig/Resenig*, Cum/Ex-Geschäfte - Steuerskandal auch in Österreich? ÖStZ 2018, 693 (693 f); *Spengel/Eisgruber*, Die nicht vorhandene Gesetzeslücke bei Cum/Ex-Geschäften, DStR 2015, 785 (785 f).

²⁹ *Schwarzinger/Wallner*, SWK 2022, 514 (518).

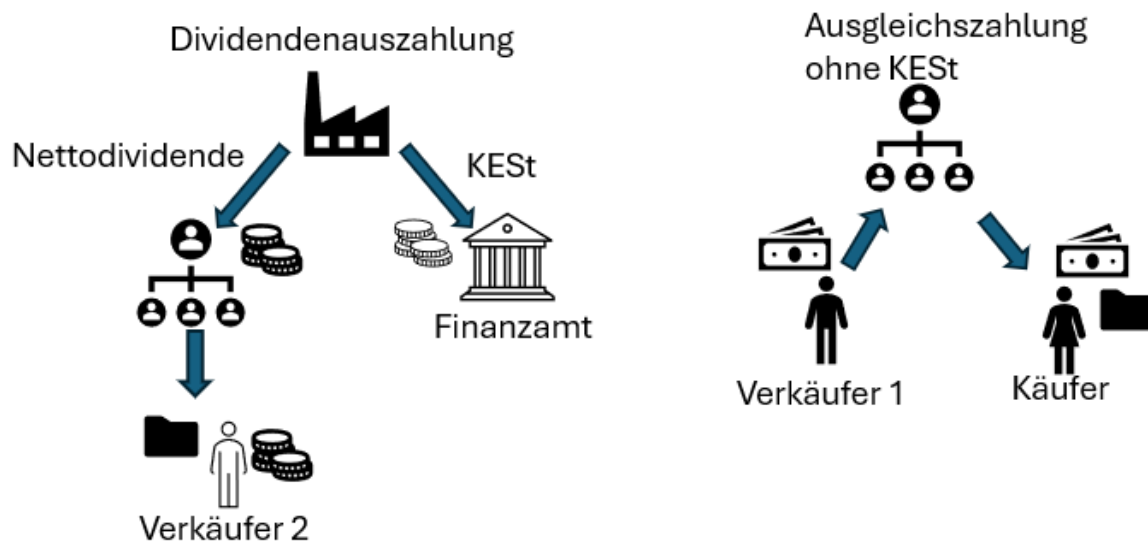


Abbildung 2 – Cum-/Ex-Zahlungsfluss³⁰

In Deutschland wurde für die Ausgleichszahlung eine Dividendenbestätigung ausgestellt. Mit dieser Bestätigung konnte, im Rahmen eines Rückerstattungsantrags, der Erwerber der Wertpapiere, die einbehaltene Kapitalertragsteuer nachweisen. Dieses System wurde in der Weise ausgenutzt, sodass mehrere schnelle Verkäufe rund um den Dividendenstichtag gleich mehrfache Ausgleichszahlungen auslösten und damit mehrfache Dividendenbestätigungen ausgestellt wurden. Nach Medienberichten sowie auch Gerichtsurteilen aus Deutschland, gelang es, dass gleich mehrere Ausgleichszahlungen aufgrund von nur einer Dividendenzahlung erstellt wurden. Demnach erfolgten mehr Rückerstattungen, als überhaupt an KESt abgeführt wurde.³¹

Infolgedessen ist in der dritten Abbildung die KESt-Mehrfachrückerstattung in Cum-/Ex-Fällen bildlich wiedergegeben und zeigt folglich, von links nach rechts, die Dividendenauszahlung der AG, weiters den Erhalt der Dividendenbestätigung von der Depotstelle, die Antragstellung für die KESt-Rückerstattung beim Finanzamt, sowie schlussendlich die genehmigte und ausbezahlte Kapitalertragsteuer an die Antragstellenden.

³⁰ Angelehnt an *Schwarzinger/Wallner*, SWK 2022, 514 (516); *Hatzenbichler/Schaffer*, GES 2022, 157 (157); *Petutschnig/Resenig*, Cum/Ex-Geschäfte - Steuerskandal auch in Österreich? ÖStZ 2018, 693 (693 f); *Spengel/Eisgruber*, Die nicht vorhandene Gesetzeslücke bei Cum/Ex-Geschäften, DStR 2015, 785 (785 f).

³¹ *Schwarzinger/Wallner*, SWK 2022, 514 (518); *Kofler*, SWI 2023, 103 (104).

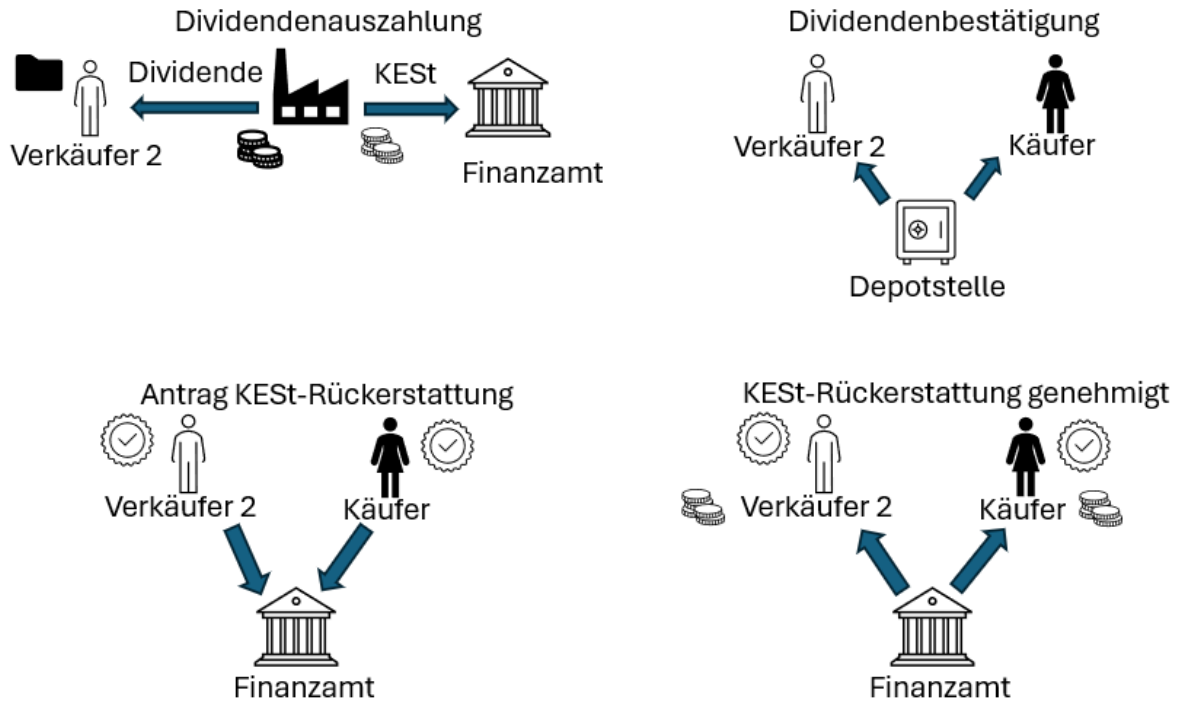


Abbildung 3 - KEST-Mehrfachrückstattung bei Cum-/Ex³²

Dieses Vorgehen führte zu einer Schadenssumme in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro.³³ Laut dem Rechnungshof hat allein eine österreichische Kapitalgesellschaft für eine Dividendenausschüttung zirka 1,8 Millionen Euro weniger Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abgeführt, als insgesamt KEST-Rückstattungsbeträge an beschränkt Steuerpflichtige rückerstattet wurde.³⁴

Im Folgenden ist zu untersuchen, wem diese Dividendenzahlungen aus steuerlicher Sicht zuzurechnen sind und wem daher ein allfälliger Rückerstattungsanspruch zusteht.

³² Angelehnt an *Schwarzingger/Wallner*, SWK 2022, 514 (516); *Hatzenbichler/Schaffer*, GES 2022, 157 (157); *Petutschnig/Resenig*, ÖStZ 2018, 693 (693 f); *Spengel/Eisgruber*, DStR 2015, 785 (785 f).

³³ *Hecht*, 7.3.2019; o.V. SPIEGEL, 7.11.2024.

³⁴ *Schwarzingger/Wallner*, SWK 2022, 514 (518); *Petutschnig/Resenig*, ÖStZ 2018, 693 (693 f).

2.2 Steuerliche Einstufung

2.2.1 Einleitung

Wie bereits im Kapitel 2.1 Gestaltung und technischer Hintergrund dargestellt, werden Cum-/Ex-Geschäfte rund um den Dividendenstichtag abgewickelt. Obwohl die Wertpapiere mit Dividendenanspruch (Cum Dividende) erworben werden, erfolgt ihre Einlieferung ins Depot des Aktienkäufers erst nach dem Gewinnausschüttungsstichtag, wodurch sie ihren Dividendenanspruch verlieren und als Ex-Dividenden-Aktien gelten. Als Entschädigung erhält der Käufer hierfür, im Sinne des Marktregulierungsverfahrens, eine Ausgleichszahlung in Höhe der Nettodividende. Diese Ausgleichszahlung wurde jedoch als Bruttodividende abzüglich Kapitalertragsteuer bezeichnet. Dadurch entstand der Eindruck, dass sowohl Käufer als auch Verkäufer augenscheinlich eine „Dividende“ erhalten hätten. Aufgrund dieser fehlerhaften Bezeichnung gingen beide davon aus, jeweils eine Nettodividende erhalten zu haben und reichten daher jeweils einen Rückerstattungsantrag beim Finanzamt ein. Tatsächlich wurde die Kapitalertragsteuer von der Aktiengesellschaft jedoch nur einmal an das Finanzamt abgeführt. Im Folgenden ist zu prüfen, wem die Dividendeneinkünfte aus den inländischen Wertpapieren aus steuerlicher Sicht zuzurechnen sind.³⁵ Die Frage der steuerlichen Zurechnung wurde nach dem Bekanntwerden der Betrugsfälle zunächst in einer Information des Bundesministeriums für Finanzen aufgegriffen und war in weiterer Folge Gegenstand einer höchstgerichtlichen Entscheidung sowie einer Gesetzesänderung.

2.2.2 BMF-Info vom 18.9.2014³⁶

Nach der Information des BMF³⁷ erfolgt die Zurechnung der Dividenden nach den Grundsätzen der Einkünftezurechnungslehre, also nach der sogenannten Markteinkommenstheorie von *Ruppe*.³⁸ Nach *Ruppe* gilt, dass dem wirtschaftlichen Eigentümer der Wertpapiere, am Beschlussfassungstag der ausschüttenden Gesellschaft, die Dividende zuzurechnen ist. Das wirtschaftliche Eigentum an den Wertpapieren hat dabei derjenige inne, der die Aktien in seinem Depot eingebucht hat. Demzufolge konnte im Erwerbfall das wirtschaftliche Eigentum durch

³⁵ *Schohaj*, Keine KEST-Rückerstattung im Cum-/Ex-Geschäft ohne Dividendenzurechnung, BFGjournal 2021, 300 (300); *Kofler*, SWI 2023, 103 (104).

³⁶ BMF, Information zur Rückerstattung der KEST auf Dividenden an beschränkt Steuerpflichtige, 18.9.2014, BMF-010203/0314-VI/1/2014.

³⁷ BMF-Info 2014, BMF-010203/0314-VI/1/2014.

³⁸ *Ruppe*, Möglichkeiten und Grenzen der Übertragung von Einkunftsquellen als Problem der Zurechnung von Einkünften, in *Tipke* (Hrsg), Übertragung von Einkunftsquellen im Steuerrecht (1978) 7 (18); *Ruppe*, Die persönliche steuerliche Zurechnung von Einkünften und Abgrenzungsposten innerhalb des Angehörigenverbands, in *Ruppe* (Hrsg), Handbuch Familienverträge² 127 (131 f).

das Verfügungsgeschäft³⁹ übergehen. Nach Ansicht des BMF war daher die Einbuchung – und nicht der Vertragsabschluss – entscheidend.⁴⁰

Nach Auffassung des BMF ist es dabei auch unerheblich, dass im Rahmen der Neuregelung der Kapitalvermögensbesteuerung durch das Budgetbegleitgesetz 2011 zur Abgrenzung zwischen Alt- und Neubestand auf das Verpflichtungsgeschäft abgestellt wurde.⁴¹ Diese Abweichung vom zuvor genannten Grundsatz entfaltet nach Ansicht des BMF jedoch keine über diesen Sonderfall hinausgehende Wirkung. Während beim Verfügungsgeschäft das Eigentum rechtlich tatsächlich übertragen wird, begründet das Verpflichtungsgeschäft lediglich eine schuldrechtliche Verpflichtung zur späteren Übertragung. Das Eigentum geht daher noch nicht auf den neuen Erwerber über.⁴²

Nach den Einkommensteuerrichtlinien des BMF vom 24.7.2013⁴³ ist grundsätzlich der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums maßgeblich für die Zurechnung der Dividenden. Bei Depotgeschäften wird jedoch auf den sogenannten Schlusstag abgestellt.⁴⁴ Der Schlusstag ist jener Tag, an dem ein Angebot an der Börse angenommen wird. Nach den damals geltenden Börsen-usancen, vor der Einführung des Record-Tags im Jahr 2015, stand dem Steuerpflichtigen der Anspruch auf Dividendenzahlung zu, wenn er die Aktien spätestens am Cum-Tag erworben hatte. Nach den Regeln und Konventionen an der Börse, wurden Wertpapiere bis zum Cum-Tag mit Dividendenanspruch gehandelt. Für diese Zuordnung spielte das Verpflichtungsgeschäft die entscheidende Rolle. Einen Tag später, also am Ex-Tag, wird das Wertpapier nicht mehr mit Gewinnausschüttungsanspruch an der Börse gehandelt und weist daher einen geringeren Wert auf.⁴⁵

Aus steuerrechtlicher Sicht ist für die Einkünftezurechnung der Dividendenauszahlung erforderlich, dass der Steuerpflichtige am Cum-Tag die Aktie im Depot hält. Als Einlieferungsdatum der Aktien im Depot gilt jenes Datum, an dem der Kaufauftrag ausgeführt wurde. Steht dem Steuerpflichtigen das Wertpapier somit am Ende des Cum-Tages im Depot zur Verfügung,

³⁹ Unter einem Verfügungsgeschäft versteht man ein Rechtsgeschäft, wodurch Inhalte bzw Zugehörigkeiten bereits bestehender Rechte verändert werden. Bei einem Verfügungsgeschäft geht somit das Eigentum an den neuen Erwerber über. (*Welser/Kletečka*, Bürgerliches Recht I¹⁵ Rz 385; *Zankl*, Bürgerliches Recht⁹ Rz 37).

⁴⁰ BMF-Info 2014, BMF-010203/0314-VI/1/2014; *Beer/Krenn*, ecolex 2025, 227 (227).

⁴¹ EStR 2000 Rz 6103a in der Fassung Wartungserlass 2023; BMF-Info 2014, BMF-010203/0314-VI/1/2014.

⁴² *Schwarzingger/Wallner*, SWK 2022, 514 (514 f); *Welser/Kletečka*, Bürgerliches Recht I¹⁵ Rz 385; *Zankl*, Bürgerliches Recht⁹ Rz 37.

⁴³ EStR 2000 Rz 6103a vom 24.07.2013; BMF-010203/0314-VI/1/2014.

⁴⁴ EStR 2000 Rz 6103a vom 24.07.2013; BMF-010203/0314-VI/1/2014.

⁴⁵ BMF-Info 2014, BMF-010203/0314-VI/1/2014.

bestehen nach Auffassung des BMF – in Anlehnung an die Börsenusancen und entgegen der Markteinkommenstheorie – keine Bedenken gegen eine Zurechnung, auch wenn die Aktie erst nach dem Beschlussfassungstag erworben wurde.⁴⁶

Ist das Wertpapier am Cum-Tag nicht im Depot eingebucht, liegt das wirtschaftliche Eigentum folglich noch beim Verkäufer der Aktie. Dem Aktienkäufer steht in diesem Fall auch kein all-fälliger Anspruch auf Rückerstattung der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer zu. Entsteht eine Situation, in der weder Käufer noch Verkäufer als wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien anzusehen sind und daher kein Anspruch auf KEST-Rückerstattung besteht, ist das wirtschaftliche Eigentum im Einzelfall nachzuweisen.⁴⁷

2.2.3 BFG⁴⁸

Auch das Bundesfinanzgericht setzte sich in seinem Erkenntnis vom 20.7.2021, RV/7102008/2017, mit der Zurechnungsfrage von Dividendeneinkünften und dem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums auseinander und schloss sich diesbezüglich der Ansicht der Finanzverwaltung an.⁴⁹

Dem Erkenntnis des BFG lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Kapitalgesellschaft mit Ansässigkeit in den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) erwarb Aktien von österreichischen Kapitalgesellschaften im Jahr 2013 und bezogen daraus im selben Jahr Gewinnausschüttungen (Dividenden). Die ausschüttende österreichische Kapitalgesellschaft hat gesetzesgemäß, nach § 93 Abs 2 Z 1 EStG, die Kapitalertragsteuer iHv 25%, für die Dividendenausschüttung an das österreichische Finanzamt abgeführt. Die VAE ansässige Kapitalgesellschaft beantragte in der Folge die Rückerstattung von insgesamt 2.351.250 Euro Kapitalertragsteuer.⁵⁰

Strittig war, ob der VAE ansässigen Kapitalgesellschaft die Dividenden steuerlich zuzurechnen waren und ob sie daher, bezogen auf die Kapitalertragsteuer, rückerstattungsberechtigt war. Die beschwerdeführende Kapitalgesellschaft stützte sich im Wesentlichen darauf, dass die Wertpapiere zwar vor dem Ex-Tag im Sinne des Verpflichtungsgeschäfts zugesagt, zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht tatsächlich übertragen worden seien. Die Übertragung der Wertpapiere

⁴⁶ BMF-Info 2014, BMF-010203/0314-VI/1/2014; *Kofler*, SWI 2023, 103 (104).

⁴⁷ BMF-Info 2014, BMF-010203/0314-VI/1/2014.

⁴⁸ BFG 20.7.2021, RV/7102008/2017.

⁴⁹ BFG 20.7.2021, RV/7102008/2017.

⁵⁰ BFG 20.7.2021, RV/7102008/2017.

sei nach der Beschlussfassung über die Gewinnausschüttung, jedoch noch vor dem Ex-Tag erfolgt. Ferner wurde vorgebracht, dass die VAE ansässige Kapitalgesellschaft noch vor der Feststellung des Dividendenanspruchs wirtschaftliche Eigentümerin der Aktien geworden sei. Mit dem Erwerbsdatum seien der Kapitalgesellschaft jegliche Risiken, Rechte und Chancen übergegangen und damit auch das wirtschaftliche Eigentum. Dies entspreche nach Auffassung der in den VAE ansässigen Kapitalgesellschaft den Grundsätzen der Einkünftezurechnungslehre von *Ruppe*, wonach Einkünfte grundsätzlich derjenigen Person zuzurechnen sind, die über die Einkunftsquelle Verfügungsberechtigt ist.⁵¹

Darüber hinaus wurde vorgebracht, dass für die Zurechnung des Dividendenanspruchs auf den Record-Tag abzustellen sei, welcher nach dem Ex-Tag liege. Weil das Wertpapier mit Kauftag vor dem Ex-Tag erworben wurde, sei die Dividende deshalb der VAE ansässigen Kapitalgesellschaft zuzurechnen. Außerdem wurde der VAE ansässigen Kapitalgesellschaft die Ausschüttung des Dividendenausschüttungsbeschlusses rechtmäßig ausbezahlt.⁵²

Als weiterer Argumentationspunkt wurde für das wirtschaftliche Eigentum, an den erworbenen Wertpapieren, auf das Urteil des deutschen Bundesfinanzhofs⁵³ Bezug genommen. In diesem Urteil führte der deutsche BFH aus, dass das wirtschaftliche Eigentum in dem Zeitpunkt übergeht, ab dem der Käufer selbst über die Aktien verfügen kann. Dieser Tatbestand liegt vor, wenn die Kurschancen und -risiken auf den Erwerber übergegangen sind. Maßgeblich ist daher, dass dem Käufer die einschlägigen Börsenrisiken sowie die Gewinnansprüche aus den erworbenen Wertpapieren nicht mehr aberkannt werden können.⁵⁴ Zusätzlich dazu wurde von der VAE ansässigen Kapitalgesellschaft argumentiert, dass die Depoteinlieferung der Aktien bezüglich der KEST-Rückerstattung, keine Voraussetzung sei.⁵⁵

Das Finanzamt wies die Beschwerde, der VAE ansässigen Kapitalgesellschaft, als unbegründet ab, mit der Begründung, dass die steuerliche Zurechnung der Dividenden nur dann in Betracht kommt, wenn die Wertpapiere bereits am Cum-Tag am Depot eingeliefert worden sein. Demnach ist der Depotstand am Ex-Tag -1 maßgebend und die Kapitalgesellschaft hat im vorliegenden Fall keinen Anspruch auf Zurechnung der Dividende, sondern der vorherige

⁵¹ BFG 20.7.2021, RV/7102008/2017; *Schohaj*, Keine KEST-Rückerstattung im Cum-/Ex-Geschäft ohne Dividendenzurechnung, BFGjournal 2021, 300 (300); *J. Knesl/P. Knesl/Rümmele*, Erstattung der Kapitalertragsteuer bei Cum- / Ex-Geschäften, BFGjournal 2022, 344 (344).

⁵² BFG 20.7.2021, RV/7102008/2017.

⁵³ BFH 15.12.1999, I R 29/97.

⁵⁴ BFH 15.12.1999, I R 29/97.

⁵⁵ BFG 20.7.2021, RV/7102008/2017.

Aktieninhaber. Demgegenüber brachte die VAE ansässige Kapitalgesellschaft hervor, dass dem Veräußerer, die KEST-Entlastung nicht zukomme, weil dieser keine Dividendenbestätigung, nach den damaligen Abwicklungsstandards, von der Depotstelle erhalten habe. Weiters wurde auch vorgebracht, dass bei ordnungsgemäßer Abwicklung eine doppelte KEST-Rückerstattung ausgeschlossen sei. Es liege somit eine gänzliche Verweigerung der Rückerstattung vor, weil keiner von beiden Parteien, Käufer und Verkäufer der Aktien, eine Möglichkeit habe einen Nachweis vorzulegen und demnach eine Rückerstattung zu erlangen.⁵⁶ Dies führte dazu, dass der Fall, mit allen Fakten und Darstellungen dem Bundesfinanzgericht vorgelegt wurde.⁵⁷

Das BFG kam zu dem Erkenntnis, dass die ausbezahlte Dividende, welche die VAE ansässige Kapitalgesellschaft durch die gekauften Aktien erhalten hat, mangels Verfügungsmacht über die Wertpapiere im Depot weder zivilrechtliches noch wirtschaftliches Eigentum erworben hatte. Grund für die fehlende Verfügungsmacht war die Ex-Dividendenlieferung der Aktien in das Wertpapierdepot. Folglich war die erhaltene Bruttodividende lediglich als Kompensationszahlung und nicht als KEST-behaftete Dividendenauszahlung anzusehen. Die Verweigerung der KEST-Rückerstattung war daher rechtmäßig. Das Bundesfinanzgericht erkannte, dass nach § 21 Abs 1 iVm § 24 Abs 1 lit d BAO das wirtschaftliche Eigentum und folglich auch die steuerrechtliche Zurechnung demjenigen Steuerpflichtigen zustehe, der die Verfügungsmacht über die Wertpapiere innehat.⁵⁸

2.2.4 Revision beim VwGH⁵⁹

Gegen dieses Erkenntnis des BFG⁶⁰ erhob die in den VAE ansässige Kapitalgesellschaft Revision beim Verwaltungsgerichtshof.⁶¹ Der VwGH schloss sich der Rechtsansicht des BFG nicht an und rechnete letztlich die Dividenden demjenigen zu, der im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien ist. Damit folgte der VwGH der Markteinkommenstheorie von *Ruppe*. Der Aktionär erhält demnach am Tag des Gewinnverteilungsbeschlusses eine Forderung auf den Bezug der Dividende gegenüber der Aktiengesellschaft. Wird das Wertpapier danach verkauft, kann die Forderung zwar auf den Käufer übertragen werden, weil dieser aber nicht zum Zeitpunkt der Beschlussfassung wirtschaftlicher

⁵⁶ BFG 20.7.2021, RV/7102008/2017.

⁵⁷ BFG 20.7.2021, RV/7102008/2017.

⁵⁸ *Schohaj*, BFGjournal 2021, 300 (300); *J. Knesl/P. Knesl/Rümmele*, Erstattung der Kapitalertragsteuer bei Cum- / Ex-Geschäften, BFGjournal 2022, 344 (344).

⁵⁹ VwGH Ro 2022/13/0002.

⁶⁰ BFG 20.7.2021, RV/7102008/2017.

⁶¹ VwGH 28.6.2022, Ro 2022/13/0002.

Eigentümer der Aktie war, liegt die steuerliche Einkünftezurechnung weiterhin beim Verkäufer. Der VwGH gelangte daher zu dem Erkenntnis, dass die in den VAE ansässige Kapitalgesellschaft die Wertpapiere erst nach dem Ausschüttungsbeschluss erworben hatte und ihr die Dividende daher nicht zuzurechnen war. Somit steht der Kapitalgesellschaft auch kein Anspruch auf Rückerstattung der Kapitalertragsteuer zu. Vielmehr hatte die Kapitalgesellschaft, die die Wertpapiere ex Dividende erworben hatte, lediglich eine Kompensationszahlung erhalten, nicht jedoch eine mit Kapitalertragsteuer behaftete Dividendenausschüttung.⁶²

Zu beachten ist jedoch, dass der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis offengelassen hat, ob für die Begründung des wirtschaftlichen Eigentums, dass Verpflichtungs- oder das Verfügungsgeschäft maßgeblich ist. Grund dafür war, dass die in den VAE ansässige Kapitalgesellschaft die Wertpapiere erst nach dem Ausschüttungsbeschluss der Aktiengesellschaft gekauft hat und demnach die Dividende jedenfalls nicht zuzurechnen war. Aufgrund dieses Erkenntnis ersetzte das BMF seine Information bezüglich der KEST-Rückerstattung von Dividenden an beschränkt Steuerpflichtige.⁶³

2.2.5 BMF-Info vom 15.11.2022⁶⁴ und Wartungserlass 2023 der Einkommensteuerrichtlinien

Auf das Erkenntnis des VwGH vom 28.6.2022 hat auch die Finanzverwaltung durch die Veröffentlichung der BMF „*Information zur Einbehaltung und Rückerstattung der KEST auf Dividenden von börsennotierten Aktiengesellschaften an beschränkt Steuerpflichtige*“ reagiert.⁶⁵ In dieser Information wird die Rechtsprechung umgesetzt, indem festgehalten wird, dass die Dividenden dem zuzurechnen sind, der einen Tag vor dem Hauptversammlungsbeschluss wirtschaftlicher Eigentümer der Wertpapiere ist. Damit man als wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien gilt, müssen erstens die Wertpapiere am HV-1 Tag (Tag vor der Hauptversammlung) auf dem Depot eingebucht sein. Zweitens müssen sämtliche Voraussetzungen des wirtschaftlichen Eigentums erfüllt werden. Demzufolge wird weiterhin auf das Verfügungsgeschäft

⁶² VwGH 28.6.2022, Ro 2022/13/0002; *Kofler*, SWI 2023, 103 (107); *Beiser*, Ausschüttungen aus Kapitalgesellschaften und KEST-Rückerstattung – der VwGH klärt die Zurechnung von Ausschüttungen bei "cum-/ex-Geschäften", ÖStZ 2022, 489 (489); *Zorn*, VwGH zur Einkünftezurechnung beim Aktienkauf durch Cum-/Ex-Geschäft, RdW 2022, 567 (567); *Achatz/Kirchmayr*, VwGH zu Cum / Ex-Geschäften, taxlex 2022, 305 (305).

⁶³ *Schohaj*, BFGjournal 2021, 300 (300); *J. Knesl/P. Knesl/Rümmele*, BFGjournal 2022, 344 (344); *Schwarzinger/Wallner*, SWK 2022, 514 (514 f); *Kofler*, SWI 2023, 103 (110).

⁶⁴ BMF, Information zur Einbehaltung und Rückerstattung der KEST auf Dividenden von börsennotierten Aktiengesellschaften an beschränkt Steuerpflichtige, 15.11.2022, 2022-0.816.735.

⁶⁵ BMF-Info 2022, 2022-0.816.735; *Kofler*, SWI 2023, 103 (107).

abgestellt und die Dividenden werden somit demjenigen zugerechnet, der die Aktien, einen Tag vor der Hauptversammlung, im Depot eingebucht hat.⁶⁶

Zivilrechtlich erwirbt man einen Anspruch auf die Dividendenzahlung, wenn man den Kaufvertrag (Verpflichtungsgeschäft) einer Aktie rechtzeitig (solange das Wertpapier mit Dividendenanspruch gehandelt wird) abschließt. Nach den im Jahr 2022 geltenden Börsenusancen werden Wertpapiere bis zum Cum-Tag mit Dividendenanspruch gehandelt. Zwei Tage später folgt der sogenannte Record-Tag. Dies wird in Kapitel 2.1 Gestaltung und technischer Hintergrund näher erläutert. Wer an diesem Tag die Wertpapiere in seinem Depot eingebucht hat, erhält die Dividende am Zahltag auch tatsächlich ausbezahlt. Steuerlich ist jedoch zu beachten, dass die Dividende bei einem Erwerb nach der Hauptversammlung weiterhin dem Verkäufer zuzurechnen ist, weil dieser im Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses wirtschaftlicher Eigentümer der Aktie war. Mit dem Gewinnverteilungsbeschluss der AG entsteht dem Veräußerer ein Anspruch auf Auszahlung der Dividende gegenüber der ausschüttenden Aktiengesellschaft. Die alleinige Weiterveräußerung dieser Forderung führt zu keiner abweichenden Einkünftezurechnung. Aufgrund der Regeln des Börsenhandels wird jedoch dem Käufer der Wertpapiere die Dividende ausbezahlt, wenn dieser am Record-Tag die Aktien auf seinem Depot eingeliefert hat.⁶⁷

Diese Differenzierung, zwischen Dividendenauszahlung und Forderungsübertrag, wurde jedoch in der BMF-Information⁶⁸ noch nicht ausdrücklich herausgearbeitet. Eine nähere Präzisierung erfolgte erst im Wartungserlass 2023 zu den Einkommensteuerrichtlinien 2000.⁶⁹

Mit dem EStR-Wartungserlass 2023 wurde nun klargestellt, dass die Dividenden demjenigen zuzurechnen sind, der zum Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses die Aktien auf seinem Depot eingeliefert hat. Als Einlieferungsdatum der Aktien im Depot gilt das Datum, an dem der Kaufauftrag ausgeführt wurde. Sind die Wertpapiere hingegen am Tag vor der Beschlussfassung der Gewinnverteilung am Depot vom Käufer nicht eingeliefert, wird das wirtschaftliche Eigentum der Wertpapiere beim Veräußerer der Aktien vermutet und ihm steht die Zurechnung der Dividenden zu. Bezüglich der Auszahlung der Dividende, ist es jedoch nicht bedeutsam, wer zu diesem Zeitpunkt über die Wertpapiere wirtschaftlich verfügen kann. Wird somit die

⁶⁶ BMF-Info 2022, 2022-0.816.735; *Wild*, Der EStR-Wartungserlass 2023 im Lichte der Kapitalvermögensbesteuerung, RdW 2023, 361 (361).

⁶⁷ BMF-Info 2022, 2022-0.816.735.

⁶⁸ BMF-Info 2022, 2022-0.816.735.

⁶⁹ EStR 2000 Rz 6110a ff idF Wartungserlass 2023.

Aktie nach dem Tag der Hauptversammlung veräußert, wird dem Verkäufer die Gewinnausschüttung steuerlich zugerechnet. Der Käufer erwirbt aus steuerlicher Sicht das Wertpapier ohne den Dividendenanspruch und zusätzlich einen Anspruch auf die Forderung auf die Dividendenauszahlung.⁷⁰

Diese Ansicht führte jedoch zu dem praktischen Problem, dass die einkommensteuerrechtliche Zurechnung der Dividenden vollständig von der börsentechnischen Geschäftsabwicklung rund um den Dividendenstichtag abgetrennt wurde. Aus steuerrechtlicher Sicht ist zur Begründung des wirtschaftlichen Eigentums nunmehr der Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses maßgeblich. Nach der BMF-Information vom 15.11.2022 war folglich der Depotstand am HV-Tag minus eins maßgeblich. Dadurch waren weder der Cum- noch der Ex-Tag für die Einkünftezurechnung relevant. Die tatsächliche Dividende wird weiterhin jener Person ausbezahlt, die das Wertpapier am Record-Tag im Depot hält. Daraus ergab sich ein Spannungsverhältnis, weil für die tatsächliche Dividendenauszahlung weiterhin der Record-Tag maßgeblich bleibt, während für die steuerrechtliche Beurteilung auf den Depotstand am HV-Tag minus eins abzustellen war. Für die Einkünftezurechnung musste daher nachgewiesen werden, dass sich die Wertpapiere bereits am HV-Tag -1 im Depot befanden. Die Probleme bezüglich der Nachweispflichten wurden jedoch mit der BMF-Information vom November 2022 präzisiert.⁷¹

Diese Entkopplung der steuerrechtlichen Zurechnung und der börsentechnischen Dividendenabwicklung der vorherigen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis wurde durch das Abgabenänderungsgesetz 2023 überholt und auch bereits mit dem EStR Wartungserlass 2024 an die neue Rechtslage angepasst. Anlass für diese Änderung war die Einführung des § 32 Abs 4 EStG, um insbesondere mehrfache Rückerstattung der KESt durch eine Verbesserung der Vollzugsmöglichkeit zu verhindern.⁷² Die Einführung der neuen Rechtslage⁷³ führte dazu, dass das wirtschaftliche Eigentum und auch die Zurechnung der Dividenden, für zentralverwahrte Aktien seither am Ende des Record-Tages bestehen muss und folglich die steuerrechtliche Zurechnung und die schuld- und sachrechtlichen Dividenden nicht mehr auseinanderfallen.⁷⁴

⁷⁰ EStR 2000 Rz 6110a ff idF Wartungserlass 2023.

⁷¹ *Kofler*, SWI 2023, 103 (112).

⁷² ErlRV AbgÄG 2023, 2086 BlgNR 27. GP, 11; *Titz/Wild*, RWZ 2024, 100 (105).

⁷³ § 32 Abs 4 EStG.

⁷⁴ § 32 Abs 4 Z 1 EStG.

Diese Neuregelung, § 32 Abs 4 EStG, wurde im EStR-Wartungserlass 2024 eingearbeitet. Dadurch wurde klargestellt, dass für die Zurechnung von Dividenden grundsätzlich weiterhin das wirtschaftliche Eigentum maßgeblich ist. Für zentralverwahrte Aktien ist jedoch die Sonderregelung des § 32 Abs 4 EStG anzuwenden. Zusätzlich dazu wurde in den Einkommensteuererrichtlinien ein eigener Abschnitt zur Erläuterung des § 32 Abs 4 EStG geschaffen und die einschlägigen Randziffern entsprechend angepasst.⁷⁵

Korrespondierend dazu bestimmt § 93 Abs 5 letzter Teilstrich EStG, dass *„Einkünfte im Sinne des § 32 Abs. 4 jenem Steuerpflichtigen zuzurechnen sind, bei dem ein Zufluss erfolgt“*. Damit wird klargestellt, dass die steuerliche Zurechnung nicht nur für eine allfällige KESt-Rückerstattung, sondern auch für die Quellenbesteuerung auf Ebene der ausschüttenden Gesellschaft von Bedeutung ist.⁷⁶

⁷⁵ VwGH Ro 2022/13/0002; Titz/Wild, RWZ 2024, 100 (105); BMF-Info 2022, 2022-0.816.735.

⁷⁶ BMF-Info 2022, 2022-0.816.735.

2.3 § 32 Abs 4 Z 1 EStG

Durch das AbgÄG 2023 wurde eine neue gesetzliche Regelung eingeführt. § 32 Abs 4 Z 1 EStG trat mit 1.7.2023 in Kraft und ist erstmals auf Dividendenzahlungen anzuwenden, deren Record-Tag nach dem 30.6.2023 liegt. Bezüglich Cum-Ex-Geschäften besagen die Erläuterungen, dass die Neuregelung der Schaffung von Rechtssicherheit sowie der Verbesserung der Vollzugsmöglichkeiten dient. Folglich sind die Zurechnung von Dividendeneinkünften sowie die Anrechnung und Rückerstattung der Kapitalertragsteuer bei zentralverwahrten Aktien betroffen. Dabei wird auf das Verfügungsgeschäft und nicht bloß auf das Verpflichtungsgeschäft abgestellt. Zudem wird die steuerliche Zurechnung der Einkünfte von Dividenden an die tatsächliche Abwicklung der Dividendenzahlung angepasst und folglich an die Börsen-usancen angenähert.⁷⁷

§ 32 Abs 4 EStG findet Anwendung, unabhängig davon, ob die Dividendeneinkünfte als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 27 Abs 2 Z 1 lit a EStG oder als betriebliche Einkünfte nach dem EStG oder KStG zu erfassen sind. Für die Einkünftezurechnung von Dividenden ist nach § 32 Abs 4 EStG als gemeinsame Vorschrift für all diese Fälle das wirtschaftliche Eigentum am Record-Tag maßgeblich. Der Record-Tag ist jener Stichtag der Dividendenabwicklung, an welchem die dividendenberechtigten Wertpapierbestände festgestellt werden.⁷⁸

§ 32 Abs 4 EStG regelt die Einkünftezurechnung von Dividendeneinkünften iSd § 27 Abs 2 Z 1 lit a EStG. Dazu gehören vor allem Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, wie Gewinnausschüttungen und sonstige Bezüge aus Anteilen. Diese Bestimmung findet jedoch nur Anwendung, wenn die Lieferung und Abrechnung der zugrunde liegenden Aktien über ein Wertpapierliefer- und Wertpapierabrechnungssystem eines Zentralverwahrers erfolgt. Damit einem Steuerpflichtigen Einkünfte wie Dividenden nach § 32 Abs 4 Z 1 EStG zugerechnet werden, muss am Ende des Record-Tages das wirtschaftliche Eigentum an den zugrundeliegenden Anteilen bestehen. Folglich ist das wirtschaftliche Eigentum nach § 32 Abs 4 Z 1 EStG ab dem Zeitpunkt begründet, indem die Wertpapiere wirklich geliefert wurden. Entscheidend ist demnach das vollzogene Verfügungsgeschäft, über die im Depot verwahrten Aktien. Im Gegensatz zur Rechtsprechung des VwGH⁷⁹ und zur BMF-Information

⁷⁷ B. Reiner/J. Reiner, Die steuerlichen Neuerungen 2024, SWK 2024, 52 (57-58); ErlRV AbgÄG 2023, 2086 BlgNR 27. GP, 11; BGBl I 2023/110.

⁷⁸ B. Reiner/J. Reiner, SWK 2024, 52 (57 f); Titz/Wild, RWZ 2024, 100 (105); Beer/Krenn, ecolo 2025, 227 (227); Jakom/Kanduth-Kristen/Marschner, EStG¹⁸, 2025 § 32 Tz 62 ff.

⁷⁹ VwGH Ro 2022/13/0002.

2022⁸⁰, war für die steuerliche Zurechnung bislang das wirtschaftliche Eigentum zum Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses maßgeblich. § 32 Abs 4 Z 1 EStG knüpft nunmehr – entsprechend der früheren Verwaltungspraxis – wieder auf die Börsenusancen an.⁸¹

§ 32 Abs 4 Z 1 EStG definiert als Record-Tag den ersten Handelstag nach dem Tag, an dem die Anteile erstmals exklusive Auszahlungsanspruch gehandelt werden. Demnach also der Ex-Tag plus einem weiteren Tag bzw der Cum-Tag plus zwei Tage.⁸²

In der folgenden Abbildung ist der zeitliche Ablauf von einer Dividendenzahlung veranschaulicht. Mit speziellem Augenmerk auf die zeitliche Darstellung vom Record-Tag.

04.03. HV-1	05.03. Hauptversammlung	06.03.-10.03. Handelstage	11.03. Cum-Tag	12.03. Ex-Tag	13.03. Record-Tag	>13.03. Zahltag
----------------	----------------------------	------------------------------	-------------------	------------------	----------------------	--------------------

Abbildung 4 – Zeitlicher Ablauf von Dividendenzahlung⁸³

Der Record-Tag ist insbesondere wichtig, weil an diesem Tag der Zentralverwahrer feststellt, wem die Dividendenanspruchsberechtigung zusteht. Der Zentralverwahrer, der die Dividende ausbezahlt, ist laut Gesetz eine juristische Person nach Art 2 Abs 1 Z 1 und 2 der EU-Verordnung 909/2014.⁸⁴

Die gesetzliche Anknüpfung an den Record-Tag bringt die steuerliche Einkünftezurechnung mit den seit 16.11.2015 geltenden Börsenusancen in Einklang. Entscheidend sind folglich die eingelieferten Aktien im Depot am Ende des Record-Tags. Diese Änderung erfüllt die gewünschte Verwaltungsvereinfachung.⁸⁵

Auch unter der neuen Rechtslage nach § 32 Abs 4 EStG können in Ausnahmefällen weiterhin Marktregulierungsverfahren erforderlich sein. Solche Konstellationen entstehen dann, wenn die technische Dividendenauszahlung über den Zentralverwahrer nicht mit der steuerlichen Zurechnung der Dividendeneinkünfte übereinstimmt. Wird eine Aktie mit Dividendenanspruch erworben, aber erst später geliefert, erhält zunächst der Verkäufer noch die Dividendenzahlung. In diesem Fall ist im Rahmen des Marktregulierungsverfahrens (Market Claim) eine Ausgleichszahlung in Höhe der Nettodividende an den Erwerber weiterzuleiten. Diese

⁸⁰ BMF-Info 2022, 2022-0.816.735.

⁸¹ Titz/Wild, RWZ 2024, 100 (105).

⁸² § 32 Abs 4 Z 1 EStG; Titz/Wild, RWZ 2024, 100 (106); Beer/Krenn, ecolex 2025, 227 (227).

⁸³ Angelehnt an Schwarzingger/Wallner, SWK 2022, 514 (514 f).

⁸⁴ § 32 Abs 4 Z 1 EStG; Titz/Wild, RWZ 2024, 100 (106).

⁸⁵ Beer/Krenn, ecolex 2025, 227 (227).

Kompensationszahlung wird über den Zentralverwahrer vom Veräußerer des Wertpapiers eingefordert und an den Käufer gutgeschrieben. Umgekehrt, gilt jedoch, dass wenn hingegen das Wertpapier ohne Dividendenanspruch erworben, aber noch am Record-Tag im Depot eingebucht wurde, steht in diesem Fall die Dividende steuerrechtlich dem Erwerber zu. Infolgedessen muss der Käufer die erhaltene Dividendenzahlung im Rahmen des Marktregulierungsverfahren (Reverse Claim) an den Verkäufer weiterleiten, als sogenannte Regulierungszahlung. Nach Ansicht der Finanzverwaltung können Market Claim Zahlungen Auswirkungen auf die steuerliche Bemessung der Anschaffungskosten bzw des Veräußerungserlöses entfalten. Demgegenüber bleibt ein Reverse Claim für die steuerliche Größen ohne Bedeutung, weil weder für den Erwerber die Anschaffungskosten noch für den Verkäufer der Veräußerungserlös durch die entsprechende Regulierungszahlung verändert werden. Gerade daran zeigt sich, dass die Marktregulierungsverfahren zwar die technische Zahlungsabwicklung korrigieren, für die steuerliche Beurteilung jedoch weiterhin die gesetzlich maßgebliche Zurechnung der Dividendeneinkünfte entscheidend bleibt.⁸⁶

⁸⁶ *Titz/Wild*, RWZ 2024, 100 (106); *Aumayr-Schlaffer/Wild*, EStR-Wartungserlass 2024 (Teil 2): Kapitalvermögensbesteuerung und weitere Änderungen, RdW 2024, 346 (346 f); *Beer/Krenn*, Einkünftezurechnung und KEST-Rückerstattung nach § 32 Abs 4 EStG (Teil II), ecolex 2025, 159 (159); Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum AbgÄG 2023, 2086 BlgNR 27. GP.

2.4 KEST-Rückerstattung

Im Zusammenhang mit Cum-/Ex-Geschäften kommt die Frage auf, wem die Dividende steuerlich zuzurechnen ist und wer folglich zur Rückerstattung der Kapitalertragsteuer berechtigt ist. Maßgeblich ist dabei nicht nur das Rückerstattungsverfahren als solches, sondern vor allem die materielle Vorfrage, wem die Dividendeneinkünfte innerstaatlich zuzurechnen sind. Während das allgemeine KEST-Rückerstattungsverfahren in Kapitel 4 dargestellt wird, ist im Folgenden die Entwicklung der Rückerstattungsberechtigung im Cum-/Ex-Kontext umrissen.⁸⁷

2.4.1 Verwaltungspraxis 2014

Nach der BMF-Information vom 18.9.2014⁸⁸ wurden Aktien, die erst nach dem Cum-Tag im Depot des Erwerbers eingeliefert wurden, weiterhin dem Verkäufer zugerechnet. Nach Ansicht der Finanzverwaltung verblieb das wirtschaftliche Eigentum in diesen Fällen noch beim Veräußerer. Dem Erwerber stand die Dividende daher nicht zu, weshalb ihm auch kein Anspruch auf Rückerstattung der von der ausschüttenden Aktiengesellschaft einbehaltenen Kapitalertragsteuer zukam.⁸⁹

Die damalige Verwaltungspraxis stellte somit auf den Zeitpunkt der Depoteinlieferung ab. Dieser war sowohl für die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums als auch für die steuerliche Zurechnung der Dividendeneinkünfte maßgeblich. Da die innerstaatliche Zurechnung zugleich Grundlage für die abkommensrechtliche Rückerstattungsberechtigung war, entschied die Frage der Depoteinlieferung im Cum-/Ex-Fall regelmäßig auch über die Möglichkeit einer KEST-Rückerstattung.⁹⁰

2.4.2 Ausnahmefälle nach EAS 707 und EAS 3345

Nach der älteren Verwaltungspraxis sollte eine abkommensrechtliche Rückerstattung an den Wertpapiererwerber in Ausnahmefällen nicht allein an einer späteren Depoteinlieferung scheitern. Dem Erwerber wurde eine Rückerstattungsberechtigung zuerkannt, wenn diesem die Dividende tatsächlich zufluss, keine Steuerhinterziehung involviert war und wenn auch der

⁸⁷ BMF-Info 2014, BMF-010203/0314-VI/1/2014; BMF-Info 2022, 2022-0.816.735; *Blum*, ÖStZ 2015, 356 (356 f).

⁸⁸ BMF-Info 2014, BMF-010203/0314-VI/1/2014.

⁸⁹ BMF-Info 2014, BMF-010203/0314-VI/1/2014.

⁹⁰ BMF-Info 2014, BMF-010203/0314-VI/1/2014; *Blum*, ÖStZ 2015, 356 (356 f).

Ansässigkeitsstaat des ausländischen Steuerpflichtigen die ausgeschüttete Dividende dem Erwerber zurechnete. Diese Ausnahmeüberlegungen zeigen, dass bereits unter der alten Rechtslage die rein depotmäßige Betrachtung nicht in jeder Fallkonstellation als abschließend angesehen wurde.⁹¹

Eine Rückerstattung konnte dabei auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beruhen. Für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften kamen insbesondere § 94 Z 2 EStG, § 21 Abs 1 Z 1a KStG iVm § 6 KStG sowie die einschlägigen Bestimmungen des jeweils anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens in Betracht. Soweit eine KEST-Rückerstattung auf ein DBA gestützt wurde, war entscheidend, ob dem Antragsteller die Dividende nach innerstaatlichem Recht steuerlich zuzurechnen war.⁹²

2.4.3 Änderung durch VwGH 2022 und BMF 2022

Mit dem Erkenntnis des VwGH vom 28.6.2022⁹³ und der darauf folgenden BMF-Information vom 15.11.2022 änderte sich die Beurteilung der Rückerstattungsberechtigung im Cum-/Ex-Fall grundlegend. Maßgeblich war nunmehr nicht mehr die Depoteinlieferung bis zum Cum-Tag, sondern das wirtschaftliche Eigentum im Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses der Hauptversammlung. Damit wurde die Rückerstattungsberechtigung stärker an die steuerliche Zurechnung der Dividende im Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses geknüpft.⁹⁴

Die Frage der KEST-Rückerstattung im Cum-/Ex-Fall hängt daher materiell davon ab, wem die Dividende innerstaatlich zuzurechnen ist. Die allgemeinen verfahrensrechtlichen Anforderungen des Rückerstattungsverfahrens, insbesondere zur elektronischen Vorausmeldung, zur Antragstellung und zu den beizulegenden Nachweisen, werden demgegenüber in Kapitel 4 gemeinsam für Cum-/Ex- und Cum-/Cum-Gestaltungen dargestellt.⁹⁵

⁹¹ BMF-Info 2014, BMF-010203/0314-VI/1/2014; EAS 707; EAS 3345 vom 21.11.2014.

⁹² § 94 Z 2 EStG; § 21 Abs 1 Z 1a KStG iVm § 6 KStG; *Blum*, ÖStZ 2015, 356 (356 f)

⁹³ VwGH 28.6.2022, Ro 2022/13/0002.

⁹⁴ VwGH 28.6.2022, Ro 2022/13/0002; BMF-Info 2022, 2022-0.816.735; *Schmidjell-Dommes*, SWI 2022, 583 (587 f).

⁹⁵ BMF-Info 2022, 2022-0.816.735; *Blum/Weninger* in *Rzeszut/Staringer/Tanzer/Unger*, BAO: Stoll Kommentar – Digital First, § 240a BAO Rz 9 f.

2.5 Auslegungsfragen

Im Zusammenhang mit Cum-/Ex-Geschäften stellen sich insbesondere Auslegungsfragen zur steuerlichen Behandlung von Ausgleichs- bzw. Kompensationszahlungen sowie zur Bedeutung der depotmäßigen Einbuchung der Aktien am maßgeblichen Stichtag. Gerade weil bei Cum-/Ex-Geschäften das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft und die tatsächliche Lieferung der Wertpapiere zeitlich auseinanderfallen können, ist zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen die Dividende dem Erwerber oder weiterhin dem Veräußerer zuzurechnen ist.⁹⁶

Eine erste Auslegungsfrage betrifft die steuerliche Einordnung von Ausgleichs- bzw. Kompensationszahlungen. Diese Zahlungen dienen dazu, den Erwerber wirtschaftlich so zu stellen, als hätte er die Dividende erhalten, obwohl ihm die Aktie tatsächlich erst ohne Dividendenanspruch geliefert wurde. Fraglich ist daher, ob eine solche Zahlung steuerlich wie eine Dividende zu behandeln ist oder ob sie lediglich einen schuldrechtlichen Ausgleichsanspruch darstellt. Nach der in der Arbeit dargestellten Rechtsprechung und Verwaltungspraxis spricht vieles dafür, dass Ausgleichszahlungen nicht als steuerlich zuzurechnende Dividendeneinkünfte, sondern als bloße Kompensationszahlungen zu qualifizieren sind. Entscheidend ist insoweit, dass für die steuerliche Zurechnung der Dividende nicht die Bezeichnung der Zahlung, sondern die tatsächliche Zurechnung der zugrunde liegenden Aktien maßgeblich ist.⁹⁷

Eine weitere Frage ist, ob es ohne Depoteinlieferung überhaupt zu einer steuerlichen Dividendenzurechnung kommen kann. Gerade bei Cum-/Ex-Geschäften wird häufig argumentiert, dass bereits das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft oder der Erwerb der wirtschaftlichen Chancen und Risiken ausreichen müsse, um die Dividende dem Erwerber zuzurechnen. Demgegenüber sprechen sowohl die frühere Verwaltungspraxis als auch die spätere Rechtsprechung dafür, dass der depotmäßigen Einbuchung der Wertpapiere entscheidende Bedeutung zukommt. Fehlt hingegen die Depoteinlieferung der Aktien an den Erwerber, spricht dies grundsätzlich gegen die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums und folglich gegen eine steuerliche Zurechnung der Dividende.⁹⁸

⁹⁶ *Schwarzwinger/Wallner*, SWK 2022, 514 (514 f); *Kofler*, SWI 2023, 103 (106 f).

⁹⁷ BFG 20.7.2021, RV/7102008/2017; *Schohaj*, BFGjournal 2021, 300 (300); *Schmidjell-Dommes*, SWI 2022, 583 (587 f).

⁹⁸ BMF-Info 2014, BMF-010203/0314-VI/1/2014; BFG 20.7.2021, RV/7102008/2017; *Tumpel*, SWK 2021, 1218 (1218 f).

Daran knüpft die weitere Auslegungsfrage an, welche Bedeutung der depotmäßigen Zuordnung am Record-Tag im Verhältnis zum schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäft zukommt. Das Verpflichtungsgeschäft allein vermag die steuerliche Zurechnung der Dividende noch nicht zwingend zu begründen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Aktien am maßgeblichen Stichtag dem Steuerpflichtigen auch tatsächlich depotmäßig zugeordnet sind und ihm zu diesem Zeitpunkt das wirtschaftliche Eigentum zukommt. Gerade darin liegt ein zentrales Problem von Cum-/Ex-Geschäften: Während zivilrechtlich bereits ein Kauf mit Dividendenanspruch vereinbart wurde, kann steuerlich die Dividende dennoch dem Veräußerer zuzurechnen bleiben, wenn die depotmäßige Lieferung erst nach dem maßgeblichen Stichtag erfolgt.⁹⁹

Insgesamt zeigt sich damit, dass bei Cum-/Ex-Geschäften nicht allein das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft, sondern vor allem die tatsächliche depotmäßige Zuordnung der Aktien und das wirtschaftliche Eigentum am maßgeblichen Stichtag für die steuerliche Zurechnung der Dividende entscheidend sind. Ausgleichs- und Kompensationszahlungen können diese Zurechnung nicht ersetzen. Gerade das Zusammenspiel zwischen Verpflichtungsgeschäft, Depotzugang und wirtschaftlichem Eigentum bleibt daher eine zentrale Auslegungsfrage im Zusammenhang mit § 32 Abs 4 EStG.¹⁰⁰

Die dargestellten Auslegungsfragen zeigen, dass § 32 Abs 4 EStG zwar eine deutliche Systematisierung der Einkünftezurechnung und KESt-Rückerstattung bewirkt, im Rahmen des § 32 Abs 4 Z 1 EStG jedoch weiterhin Zweifelsfragen zur steuerlichen Einordnung von Ausgleichszahlungen sowie zur Bedeutung von Depotzugang und wirtschaftlichen Eigentum bestehen. Weitere Abgrenzungsfragen können sich auch in anderen Gestaltungen, etwa bei Fruchtgenussvereinbarungen.

⁹⁹ VwGH 28.6.2022, Ro 2022/13/0002; *Kofler*, SWI 2023, 103 (106 f); *Achatz/Kirchmayr*, taxlex 2024, 1 (1 f).

¹⁰⁰ *Kofler*, SWI 2023, 103 (106 f); *Achatz/Kirchmayr*, taxlex 2024, 1 (1 f); *Schmidjell-Dommes*, SWI 2022, 583 (587 f).

3 Cum-/Cum

3.1 Gestaltung und technischer Hintergrund

Ein Cum-/Cum-Geschäft führt im Gegensatz zu einem Cum-/Ex-Geschäft nicht zu einer mehrfachen KEST-Rückerstattung. Es wird hingegen eine einmalige Erstattung der Kapitalertragsteuer angestrebt, die ohne Gestaltung in dieser Höhe nicht zustehen würde. Bei Cum-/Cum-Transaktionen werden das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft sowie auch die folgende Übertragung der Wertpapiere so gestaltet, dass der Erwerber die Aktien noch vor dem maßgeblichen Zeitpunkt für die Dividendenzurechnung erhält. Demzufolge wird dem Aktienerwerber das zivilrechtliche Eigentum an den Wertpapieren der ausschüttenden Aktiengesellschaft eingeräumt. Er kann somit als Dividendenberechtigter auftreten und in weiterer Folge die Kapitalertragsteuer anrechnen oder rückerstatten lassen.¹⁰¹

Bei einer Cum-/Cum-Gestaltung steht somit die Vermeidung oder Verringerung der Kapitalertragsteuerbelastung im Vordergrund. Ausgangspunkt ist dabei typischerweise ein nicht oder nur eingeschränkt anrechnungs- bzw rückerstattungsberechtigter Steuerausländer, der inländische Wertpapiere in seinem Depot hält. Aufgrund der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft wird eine Dividendenausschüttung beschlossen. Diese Dividende wäre bei einem inländischen Steuerpflichtigen mit 27,5% zu versteuern. Aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens, das dem OECD-Musterabkommen entspricht, kommt jedoch in der Regel ein geringerer Steuersatz wie meistens 15% KEST zur Anwendung. Demnach wird vorerst 27,5% einbehalten, nach nationalem Recht in Österreich, und die Differenz zu den 15%, folglich 12,5%, aus dem DBA wird erstattet. Um jedoch auch diese geringere Steuer zu vermeiden, verkauft der Steuerausländer seine inländischen Aktien rechtzeitig, vor dem Dividendenstichtag, an einen Steuerpflichtigen, dem ein voller Erstattungsanspruch zusteht. Demnach beantragt dieser Empfänger der Wertpapiere eine volle KEST-Rückerstattung in Höhe der 27,5-prozentigen abgeführten KEST. Nach dem Erhalt der Dividendenauszahlung wird das Wertpapier an den Überträger zurückübertragen. Zusätzlich dazu wird auch als Kompensationszahlung die Nettodividende inklusive eines Teils der Kapitalertragsteuer überwiesen. Als Gegenleistung für

¹⁰¹ dBMF 17.7.2017, IV C 1 - S 2252/15/10030:005, BStBl I 2017, 986 Rz 1; *Adriouich/Deichsel*, Änderungen im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen im Zuge des AbgÄG 2023 – eine kritische Replik, ÖStZ 2023, 412 (414).

den Aufwand bekommt die andere Vertragspartei etwa einen prozentuellen Anteil der Bruttodividende oder den anderen Teil der rückerstatteten KEST.¹⁰²

Das Ziel dieses Vorganges ist es somit, die Dividende in eine steuerfreie Kompensationszahlung umzuwandeln, um somit eine Besteuerung des überlassenen Kapitals zu umgehen.¹⁰³

In der folgenden Abbildung ist der Cum-/Cum-Ablauf nochmals bildlich wiedergegeben.

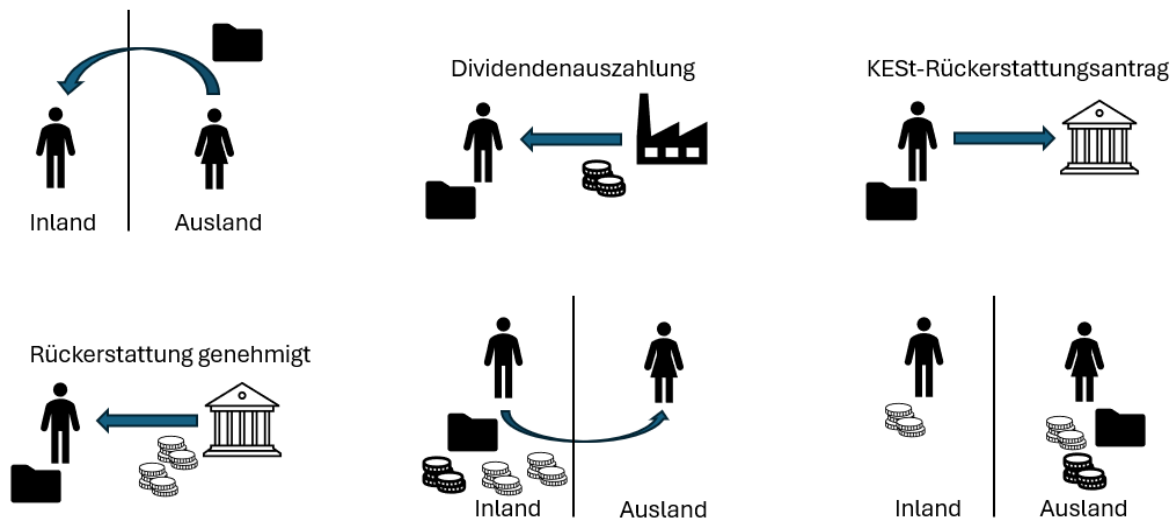


Abbildung 5 – Cum-/Cum-Ablauf¹⁰⁴

Wichtig ist bei dem ganzen Unterfangen, dass die Wertpapiere rechtzeitig am Wertpapierdepot der steuerbefreiten Partei eingebucht werden, weil es sonst zu Problemen mit der Zurechnung der Dividende kommt. Dies führt daraufhin zu dem Problem, dass die Wertpapiere noch dem vorherigen Eigentümer zuzurechnen sind und somit keine KEST-Rückerstattung erfolgen kann.¹⁰⁵ Zur Bedeutung der steuerlichen Zurechnung für die Rückerstattungsberechtigung bei Cum-/Ex-Geschäften siehe auch Kapitel 2.4; die allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundlagen werden in Kapitel 4 dargestellt.

Bei Abbildung 5 – Cum-/Cum-Ablauf ist jedoch zu beachten, dass es sich um einen Verkauf und Kauf von Wertpapieren handelt. Cum-/Cum-Gestaltungen setzen jedoch nicht zwingend einen Kauf und Verkauf von Wertpapieren voraus. Vielmehr kann auch eine Wertpapierleihe

¹⁰² dBMF 17.7.2017, IV C 1 - S 2252/15/10030:005, BStBl I 2017, 986 (Rz 2, 8-10); *Heinrich*, Überlegungen zum BMF-Schreiben vom 9. 7. 2021 - Steuerliche Behandlung von "Cum/Cum-Transaktionen", BB 2022, 2263 (2263).

¹⁰³ In Deutschland waren dies meist inländische Kapitalgesellschaften. dBMF 17.7.2017, IV C 1 - S 2252/15/10030:005, BStBl I 2017, 986 (Rz 10).

¹⁰⁴ Angelehnt an *Heinrich*, BB 2022, 2263 (2263); dBMF-Schreiben vom 17. Juli 2017, IV C 1 - S 2252/15/10030-005 BStBl 2017 I S. 986 (Rz 1-3).

¹⁰⁵ *Heinrich*, BB 2022, 2263 (2263); *Beer/Krenn*, *ecolex* 2025, 227 (229).

im Zusammenhang mit der Anrechnung oder Rückerstattung der Kapitalertragsteuer relevant werden. Bei der Leihe von Aktien handelt es sich zivilrechtlich um ein Sachdarlehen. Unter einem Sachdarlehen ist ein Vertrag zu verstehen, durch den eine Vertragspartei vertretbare Sachen auf Zeit überlässt, während die andere Vertragspartei zur Zahlung eines Entgelts und zur Rückgabe einer Sache gleicher Art, Güte und Menge verpflichtet ist.¹⁰⁶ Ein Darlehen muss durch einen Vertrag vereinbart werden. In diesem Sachdarlehensvertrag müssen die Pflichten von Darlehensnehmer und Darlehensgeber festgelegt werden. Der Geber verpflichtet sich zur Überlassung einer vereinbarten vertretenen Sache, in diesem Fall die Wertpapiere. Der Nehmer hingegen verpflichtet sich erstens zur Zahlung des Darlehensentgelts und zweitens bei Fälligkeit, laut vertraglich vereinbart, zur Rückgabe einer Sache von gleicher Güte, Menge sowie Art. Eine Rückübertragung der identen Aktien ist nicht vorgesehen, weil in solchen Geschäften der Darlehensnehmer die entliehenen Aktien oft weiterverkauft, um vor Vertragsende Aktien der gleichen Gattung billiger wieder zurückzukaufen, um bei fallenden Kursen einen Gewinn zu erzielen.¹⁰⁷

Bei dieser Variante gehen normalerweise die Wertpapiere mit allen Rechten und Pflichten auf den Darlehensnehmer über. Ist dies aufgrund vertraglicher Gestaltungen jedoch nicht der Fall, kann dies bei der steuerlichen Zurechnung zu Problemen führen.¹⁰⁸

Aus österreichischer steuerlicher Sicht ist bei der Wertpapierleihe zunächst zu prüfen, ob die Überlassung der Aktien bereits eine steuerliche Realisierung bewirkt. Nach der Verwaltungspraxis wird insbesondere beim unechten Pensionsgeschäft eine steuerliche Realisierung angenommen. Grundsätzlich ist bei der Wertpapierleihe jedoch davon auszugehen, dass die überlassenen Wertpapiere auf den Entleiher übergehen. Davon zu unterscheiden ist die Frage, wem während der Laufzeit der Überlassung das wirtschaftliche Eigentum an den Aktien zukommt und welche Folgen sich daraus für die Dividendenzurechnung ergeben. Für zentralverwahrte Aktien ist dabei ergänzend § 32 Abs 4 EStG zu beachten.¹⁰⁹

Die Frage, ob das wirtschaftliche Eigentum an zentralverwahrten Aktien steuerlich übergegangen ist, richtet sich nach § 32 Abs 4 Z 1 EStG. Entscheidend ist folglich, wer die Aktien am

¹⁰⁶ § 983 ABGB; dBMF 9.7.2021, IV C 6 - S 2134/19/10003:007, BStBl I 2021, 1002; *Beer/Krenn*, ecolex 2025, 159 (159f).

¹⁰⁷ § 983 ABGB.

¹⁰⁸ *Behnes/Hoene*, Cum/Cum-Gestaltungen im Lichte aktueller BFH-Rechtsprechung, BB 2025, 2583 (2583).

¹⁰⁹ EStR 2000 Rz 6140b; *Beer/Krenn*, ecolex 2025, 159 (159 f); *Jakom/Kanduth-Kristen/Marschner*, EStG¹⁸, 2025, § 32 Tz 62 ff..

Ende des Record-Tages im Depot eingebucht hat. § 32 Abs 4 Z 2 EStG entscheidet demgegenüber nicht eigenständig über den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums, sondern knüpft die volle Anrechnung oder Rückerstattung der Kapitalertragsteuer an zusätzliche Voraussetzungen. Näheres dazu wird unten bei der Darstellung des § 32 Abs 4 Z 2 EStG ausgeführt.¹¹⁰

¹¹⁰ *Beer/Krenn*, *ecolex* 2025, 227 (227); *Achatz/Kirchmayr*, *taxlex* 2024, 1 (1); *Jakom/Kanduth-Kristen/Marschner*, *EStG*¹⁸, 2025 § 32 Tz 62 ff.

3.2 Steuerliche Einstufung

Wie bereits in Kapitel 3.1 Gestaltung und technischer Hintergrund dargestellt, beruhen Cum-/Cum-Geschäfte typischerweise auf Wertpapierverkäufen oder Aktienleihen eines nicht oder nur eingeschränkten anrechnungs- bzw rückerstattungsberechtigten Anlegers. Demzufolge muss geprüft werden, wem die Gewinnausschüttung der Kapitalgesellschaft aus den erworbenen Wertpapieren steuerlich zuzurechnen ist, um betrügerische KEST-Rückerstattung zu vermeiden.¹¹¹

Dabei wird auch auf die deutsche Rechtsprechung und Literatur eingegangen, weil diese für die österreichische Rechtsentwicklung eine wichtige Vergleichs- und Orientierungsfunktion hatte.¹¹²

3.2.1 Deutsches BFH-Urteil 2015¹¹³

Am 18.8.2015 hatte der BFH-Senat darüber entschieden, wem das wirtschaftliche Eigentum im Rahmen einer Wertpapierleihe und demnach an den Dividendenausschüttungen zuzurechnen ist.¹¹⁴

Ausgangspunkt des Urteils war folgender Sachverhalt: Die Klägerin betreibt eine Maschinenreparatur und -bau GmbH. Am 15.9.2006 vereinbarte sie einen Rahmenvertrag bezüglich eines Wertpapierdarlehen. Abgeschlossen wurde dieser Vertrag mit einem Finanzinstitut, das in Großbritannien ansässig war. Nach dieser Vereinbarung waren sich beide Vertragsparteien darüber einig, dass bei der Wertpapierlieferung das uneingeschränkte Eigentum der Aktien an die Klägerin übergeht. Mit der Übergabe war der Darlehnsnehmer vertraglich verpflichtet dem Finanzinstitut als Gegenleistung ein Entgelt zu zahlen. Zusätzlich wurde vereinbart, dass während der Vertragszeit resultierende Zinsen, Dividenden udgl des Wertpapiers zwar der Klägerin zustehen, diese jedoch als Kompensationszahlung an den Darlehnsgeber zu leisten sind. Zusätzlich dazu wurde auch vereinbart, dass als Sicherheit für die Vergabe des Darlehens die Darlehnsnehmerin einen Gelbetrag in Höhe von 25 Million Euro an den Darlehnsgeber leistet. Für die Geldsicherheit wurde vertraglich ein Zinssatz von 3,693% vereinbart.¹¹⁵

¹¹¹ *Adriouich/Deichsel*, ÖStZ 2023, 412 (414).

¹¹² *Adriouich/Deichsel*, ÖStZ 2023, 412 (416).

¹¹³ BFH 18.8.2015, I R 88/13, BFH/NV 2016, 341.

¹¹⁴ BFH 18.8.2015, I R 88/13, BFH/NV 2016, 341.

¹¹⁵ BFH 18.8.2015, I R 88/13, BFH/NV 2016, 341.

Im Rahmen dieses Vertrages wurden somit Aktien mit einer bestimmten Stückzahl und Kurswert von verschiedensten englischen Gesellschaften in Höhe von jeweils 30 Millionen Euro abgeschlossen. Nach 14 Tagen wurden die Wertpapiere mit derselben Stückzahl und Kurswert wieder an den Darlehensgeber zurückgegeben. Innerhalb dieses 14-tägigen Zeitraums lag jeweils auch der Record Tag der Dividendenberechtigung. Die Klägerin erhielt folglich die Dividendenauszahlung und leistete auch, wie vertraglich vereinbart, die Kompensationszahlung an den Darlehensgeber immer in der Höhe der erhaltenen Dividendenzahlung. Zusätzlich dazu hat die Klägerin ein Darlehensentgelt in Höhe von 2% p.a. bezahlt. Diese zwei Prozent beziehen sich auf den Marktwert der verliehenen Wertpapiere. Weil die Klägerin diesen Vertrag im Rahmen ihrer GmbH abgeschlossen hat, hat sie folglich die erhaltenen Dividendenauszahlungen als steuerfreie Bezüge behandelt und die Kompensationszahlung sowie auch das an das englische Finanzinstitut weitergeleitete Darlehensentgelt als Betriebsausgabe behandelt.¹¹⁶

Diese Ansicht hat das deutsche Finanzamt nicht geteilt und folglich die Betriebsausgaben gestrichen. Das niedersächsische Finanzgericht schloss sich folglich der Rechtsauffassung des Finanzamtes an. Im nachfolgenden Verfahren vor dem BFH stellte dieser fest, dass die Klägerin nicht das wirtschaftliche Eigentum an den geliehenen Wertpapieren übertragen bekommen hat. Grund für diese Entscheidung war, dass aufgrund des vereinbarten Wertpapierleihvertrag und dessen Vollzugs dem Darlehensnehmer kein wirtschaftliches Eigentum zukommen soll. Der Darlehensgeber hat sich in der vertraglichen Gestaltung das Recht der Kompensationszahlungen vollständig vorbehalten. Weiters hat die Klägerin keine erkennbaren Vorteile durch das Darlehen erhalten sowie auch keine Anzeichen gemacht die Stimmrechte auszuüben oder das Darlehenskapital für anderweitige Finanzierungen zu nutzen. Ein weiterer Aspekt, der gegen den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums spricht, sind die Risiken und Chancen vom Wertpapierhandel. Denn nach dem Darlehensvertrag stand der Klägerin ein Kündigungsrecht zu, das jederzeit ausgeübt werden konnte. Zusätzlich dazu war das einzelne Darlehnsgeschäft immer 30 Millionen Euro mit einer Verleihung von 14 Tagen, mit einer bestimmten Anzahl an Stück und Kurswert. Demnach kann die Klägerin Wertsteigerungen oder Verluste ausnutzen.¹¹⁷

Aufgrund dieser Begründungen hat das Finanzgericht entschieden, dass der Darlehnsnehmerin nur eine leere Eigentumshülle übergeben wurde. Die Hülle hat ihr formal das Recht gegeben, steuerfreie Dividenden zu beziehen und gleichzeitig Betriebsausgaben aufgrund der

¹¹⁶ BFH 18.8.2015, I R 88/13, BFH/NV 2016, 341.

¹¹⁷ BFH 18.8.2015, I R 88/13, BFH/NV 2016, 341.

Kompensationszahlung sowie auch der Leihgebühren geltend zu machen, die steuerlich abziehbar sind. Demnach wurde dieser Darlehnsvertrag abgeschlossen, um sich einen steuerlichen Vorteil zu sichern.¹¹⁸

3.2.2 Deutsches BMF 2016¹¹⁹

Aufgrund des BFH-Urteils von 2015 hat das deutsche BMF das Schreiben zur „*wirtschaftlichen Zurechnung bei Wertpapiergeschäften*“ veröffentlicht. In diesem Schreiben wird, wie bereits in Kapitel 3.1 Gestaltung und technischer Hintergrund, die Wertpapierleihe erklärt. Darauf folgt die wirtschaftliche Zurechnung im Zusammenhang mit der Verleihung von Aktien. Der Grundsatz ist, dass dem Darlehnsnehmer als zivilrechtlicher Eigentümer durch die Übereignung der Wertpapiere auch wirtschaftlich zuzurechnen sind. Allerdings muss hierfür dem Ausleiher auch die tatsächliche Herrschaft übergeben werden, damit dieser frei über die Aktien verfügen kann. Das wirtschaftliche Eigentum wird folglich erst ab dem Zeitpunkt vom Darlehnsnehmer begründet, wenn dieser die verbundene Kurschancen und -risiken von den Wertpapiergeschäften selbst trägt.¹²⁰

Speziell bei Wertpapierleihen müssen die vertraglichen Rahmenbedingungen genau überprüft werden. Denn werden diese Bedingungen nicht eingehalten, können daraus Verpflichtung oder Rechten entstehen, sodass das wirtschaftliche Eigentum weiterhin beim Verleiher besteht. Das deutsche BMF hat fünf Punkte aufgelistet, die dazu führen, dass die Aktien wirtschaftlich nicht auf den Entleiher der Wertpapiere zuzurechnen sind.¹²¹

- Erstens, zivilrechtliches Eigentum geht zwar auf den Erwerber über, aber die Haltedauer ist nur für einen kurzen Zeitraum, weniger als 45 Tage, bis nach dem Dividendenstag vereinbart worden.¹²²
- Zweitens, wenn durch den Darlehnsvertrag ein Steuervorteil für eine Vertragspartei oder einen außenstehenden Dritten erfolgt und das vertraglich vereinbarte Entgelt am Steuervorteil bemessen wird.¹²³

¹¹⁸ BFH 18.8.2015, I R 88/13, BFH/NV 2016, 341.

¹¹⁹ BMF vom 11.11.2016, IV C 6 - S 2134/10/10003-02 BStBl 2016 I S. 1324.

¹²⁰ dBMF 11.11.2016, IV C 6 - S 2134/10/10003-02.

¹²¹ dBMF 11.11.2016, IV C 6 - S 2134/10/10003-02.

¹²² dBMF 11.11.2016, IV C 6 - S 2134/10/10003-02.

¹²³ dBMF 11.11.2016, IV C 6 - S 2134/10/10003-02.

- Drittens, liegt keine wirtschaftliche Zurechnung beim Darlehensnehmer vor, wenn ihm durch die Verleihung kein geldwerter Vorteil entsteht. Folglich bringen die erhaltene Dividendenauszahlung und die Verrechnung von getätigten Zahlungen durch das Aktiengeschäft keinen Vorteil.
- Viertens, dass wirtschaftliches Eigentum liegt auch weiterhin beim Verleiher, wenn vertraglich ausgeschlossen wurde, dass der Nehmer kein Recht hat zur Ausübung des Stimmrechts in Hauptversammlungen. Dies gilt auch, wenn dieses Recht eingeschränkt wurde oder der Darlehensnehmer die Stimmrechtsausübung unwichtig ist.¹²⁴
- Fünftens, wenn dem Darlehensnehmer die Rechtsposition, also das Eigentum, schnell wieder weggenommen werden kann. Dies liegt vor, wenn der Entleiher das Wertpapier nicht zur freien Verfügung steht.¹²⁵

Diese fünf Negativ-Voraussetzungen führen zu keinem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an den Entleiher. Liegen diese Voraussetzungen somit nicht vor und es besteht ein wirtschaftlicher Vorteil vor Steuer, muss weiters auch, vor dem Dividendenstichtag, das zivilrechtliche Eigentum übergegangen sein für eine wirtschaftliche Zurechnung beim Darlehensnehmer.¹²⁶

3.2.3 Deutsches BMF 2021¹²⁷

Das BMF-Schreiben vom 11.11.2016 bezüglich der „*Wirtschaftliche Zurechnung bei Wertpapiergeschäften*“ wurde jedoch mit dem Schreiben vom 9.7.2021 ersetzt. Dieses Schreiben hat nach den negativen Voraussetzungen des wirtschaftlichen Eigentums den Absatz entfernt. In diesem Absatz wurde erklärt, dass wenn die negativen Voraussetzungen für die Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums nicht vorliegen, sowie auch vor Steuer ein wirtschaftlicher Vorteil besteht und das zivilrechtliche Eigentum vor dem Dividendenstichtag an den Darlehensnehmer übergegangen ist, die wirtschaftliche Zurechnung beim Erwerber liegt. Ansonsten wurde das BMF-Schreiben vom 11.11.2016 weiterhin erhalten.¹²⁸

¹²⁴ dBMF 11.11.2016, IV C 6 - S 2134/10/10003-02.

¹²⁵ dBMF 11.11.2016, IV C 6 - S 2134/10/10003-02.

¹²⁶ dBMF 11.11.2016, IV C 6 - S 2134/10/10003-02.

¹²⁷ BMF vom 9.7.2021, IV C 6 – S 2134/19/10003:007.

¹²⁸ dBMF 9.7.2021, IV C 6 – S 2134/19/10003:007.

3.2.4 Deutsches BMF 2017¹²⁹

Gleichwohl hat sich das deutsche Bundesfinanzministerium, aufgrund von Erörterungen der obersten Finanzbehörden in Deutschland dazu entscheiden am 17.7.2017 das Schreiben „*Steuerlichen Behandlung von „Cum/Cum-Transaktionen“*“ zu veröffentlichen. In diesem Schreiben wird wie bereits in Kapitel 3.1 Gestaltung und technischer Hintergrund die Begriffsbestimmung, sowie auch die materiell-rechtliche Ausgangssituation und die Grundsätze beschrieben. Des Weiteren werden auch Beispiele und die verschiedenen Cum-/Cum Varianten erklärt. Darunter wird auch der Unterschied zu der steuerlichen Behandlung der vorher erklärten Wertpapierleihe und einer Cum-/Cum-Gestaltung näher erläutert.¹³⁰

Der Unterschied einer Wertpapierleihe und einem Cum-/Cum-Geschäft ist das Ziel, welches erreicht werden soll. Demnach soll eine Leihe darauf ausgelegt sein, dass für den Entleiher der Wertpapiere künstliche Betriebsausgaben geschaffen werden, um somit den steuerpflichtigen Ertrag eines Betriebes zu mindern. Bei einem Cum-/Cum-Geschäft ist hingegen, die Vermeidung der Kapitalertragsteuer das Hauptaugenscheinmerk. Demnach können bei Wertpapierausleihungen ausländische sowie auch inländische Wertpapiere übertragen werden, wohingegen bei Cum-/Cum nur inländische Aktienübertragungen einen Vorteil erzielen.¹³¹

Es ist jedoch auch möglich Wertpapierleihgeschäfte und Cum-/Cum-Gestaltungen zu vereinen. Wie bereits in Kapitel 3.1 Gestaltung und technischer Hintergrund erklärt, werden hierfür inländische Aktien von einem ausländischen Verleiher, für einen kurzen Zeitraum von zirka 45 Tagen oder weniger, verleiht. Dabei ist wichtig, dass die Verleihung an einen inländischen steuerbefreiten Empfänger erfolgt, damit dieser nach Erhaltung der Nettodividende im Zuge des Rückerstattungsverfahrens die einbehaltene KEST erstattet bekommt. Daraufhin erfolgt eine Kompensationszahlung an den Aktienverleiher, sowie auch eine Zahlung des vertraglich vereinbarten Darlehnsentgelt. Im Zuge dessen erhält der Entleiher einen Teil der Bruttodividende als Aufwandsentschädigung, sowie auch eine Betriebsausgabe, welche er im Rahmen seines Unternehmens benutzt, um seinen Gewinn zu mindern. Der Verleiher erzielt folglich einen im Inland steuerfreien Gewinn von der erhaltenen Kompensationszahlung, sowie auch ein Darlehnsentgelt. Bei dieser steuerlichen und kreativen Gestaltung kommt in Deutschland jedoch

¹²⁹ BMF vom 17.7.2017, IV C 1 – S 2252/15/10030-005 BStBl 2017 I, 986.

¹³⁰ dBMF 17.7.2017, IV C 1 – S 2252/15/10030-005 (Rz 1-3).

¹³¹ dBMF 17.7.2017, IV C 1 – S 2252/15/10030-005 (Rz 4).

der § 42 „Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten“ der Abgabenordnung zur Anwendung, um ein solches Unterfangen zu unterbinden.¹³²

Das deutsche BMF knüpft die steuerliche Beurteilung von Cum-/Cum-Gestaltungen nicht nur an die wirtschaftliche Zurechnung der Aktien, sondern teilweise auch an Überlegungen zum Gestaltungsmissbrauch. In der Literatur wird dies kritisch gesehen, weil vor einer Missbrauchsprüfung nach § 42 dAO zunächst der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums zu prüfen sei. Kritisiert wird insbesondere, dass vor einer Anwendung des § 42 dAO zunächst geprüft werden müsste, ob das wirtschaftliche Eigentum nach § 39 Abs 2 dAO überhaupt auf den Wertpapiererwerber beziehungsweise Entleiher der Aktien übertragen wurde. Zudem wird § 42 dAO als schwer operationalisierbar angesehen, was zusätzliche Rechtsunsicherheit schafft.¹³³

In Österreich finden sich – soweit ersichtlich – keine eigenständigen höchstgerichtliche Entscheidungen, die sich ausdrücklich mit Cum-/Cum-Gestaltungen befassen. Allerdings enthält die Einkommensteuerrichtlinien Aussagen zur Wertpapierleihe und zur Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums, die für die steuerliche Einordnung solcher Gestaltungen von Bedeutung sind. Im Vordergrund der österreichischen Gerichte und des Ministeriums standen bislang vielmehr Cum-/Ex-Fälle. Der Hintergrund dürfte darin liegen, dass in Österreich zunächst vor allem Cum-/Ex-Fälle praktisch und gerichtlich relevant wurden, während Cum-/Cum-Gestaltungen eher im Schrifttum und im rechtsvergleichenden Kontext mit Deutschland behandelt wurden. Die öffentliche Aufmerksamkeit für den deutschen Cum-/Ex-Skandal und die dortigen gesetzlichen Gegenmaßnahmen führten jedoch auch in Österreich zu einem erhöhten Problembewusstsein und in weiterer Folge zur Einführung des § 32 Abs 4 EStG.¹³⁴

Im Unterschied zur deutschen Diskussion steht in Österreich bei der Wertpapierleihe jedoch nicht primär die Verneinung des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums im Vordergrund. Nach der österreichischen Verwaltungspraxis ist vielmehr grundsätzlich davon auszugehen, dass die überlassenen Wertpapiere auf den Entleiher übergehen. Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob im Einzelfall bereits die Überlassung der Aktien eine steuerliche Realisierung bewirkt; dies wird insbesondere beim unechten Pensionsgeschäft angenommen. Für

¹³² dBMF 17.7.2017, IV C 1 - S 2252/15/10030-005 (Rz 16-17).

¹³³ dBMF 17.7.2017, IV C 1 - S 2252/15/10030-005 (Rz 16-17).

¹³⁴ EStR 2000 Rz 6140b; *Achatz/Kirchmayr*, taxlex 2024, 1 (1 f); *Adriouich/Deichsel*, ÖStZ 2023, 412 (417); *Deichsel/J. Knesl/P. Knesl*, Ausgewählte Themen aus dem EStR-WE 2024 im Kontext dargestellt Teil 1, ÖStZ 2024, 239 (243); *Beer/Krenn*, ecolex 2025, 159 (159 f); *Beer/Krenn*, ecolex 2025, 227 (227 f); *Schwarzinger/Wallner*, SWK 2022, 514 (514 f).

zentralverwahrte Aktien ist darüber hinaus § 32 Abs 4 EStG maßgeblich. Während an das wirtschaftliche Eigentum nach § 32 Abs 4 Z 1 EStG auf das Ende des Record-Tages Bezug nimmt und damit die Zurechnung der Dividendeneinkünfte regelt, knüpft § 32 Abs 4 Z 2 EStG die volle Anrechnung oder Rückerstattung der Kapitalertragsteuer an zusätzliche Voraussetzungen, welche genauer im nächsten Kapitel dargestellt werden.¹³⁵

¹³⁵ EStR 2000 Rz 6140b; *Achatz/Kirchmayr*, taxlex 2024, 1 (1 f); *Beer/Krenn*, ecolex 2025, 159 (159 f)

3.3 § 32 Abs 4 Z 2 EStG

§ 32 Abs 4 Z 2 EStG dient dazu, die Anrechnung bzw Erstattung der Kapitalertragsteuer bei zeitnahen Übertragungen rund um den Record-Tag an zusätzliche materielle Voraussetzungen zu knüpfen. Ziel der Bestimmung ist es, missbräuchliche Gestaltungen einzuschränken und ungerechtfertigte Steuervorteile im Zusammenhang mit Cum-/Cum- und Cum-/Ex-Konstellationen zu verhindern. Zu diesem Zweck verlangt die Norm neben der Zurechnung der Dividendeneinkünfte nach § 32 Abs 4 Z 1 EStG ein angemessenes wirtschaftliches Risiko, eine Mindesthaltedauer sowie in lit c eine betragsmäßige Bagatellgrenze.¹³⁶

Zuerst ist muss geprüft werden, ob die § 32 Abs 4 Z 1 EStG Anforderungen vorliegen, also ob die Dividendeneinkünfte dem Steuerpflichtigen überhaupt zuzurechnen sind. Erst anschließend daran ist zu untersuchen, ob für die Anrechnung oder Rückerstattung der Kapitalertragsteuer zusätzlich die Voraussetzungen des § 32 Abs 4 Z 2 EStG erfüllt sind.¹³⁷

Gemäß § 32 Abs 4 Z 2 lit a EStG muss der Steuerpflichtige selbst ein angemessenes wirtschaftliches Risiko von mindestens 70% tragen. Zu berücksichtigen sind dabei allfällige Kurssicherungsgeschäfte des Erwerbers selbst und ihm nahestehende Personen. Die Bestimmung zielt damit auf jene Konstellationen ab, in denen dem Käufer zwar formal Aktien zugerechnet werden, der Steuerpflichtige wirtschaftlich aber kaum oder gar nicht an den Risiken und Chancen von Wertschwankungen beteiligt ist. Gerade bei kurzfristigen Wertpapierübertragung oder bei abgesicherten Aktienleihen kann daher fraglich sein, ob ein ausreichendes wirtschaftliches Risiko vorliegt. Nach der Auffassung des BMF liegt ein solches wirtschaftliches Risiko insbesondere dann nicht vor, wenn der Steuerpflichtige bei einer Wertpapierleihe nur ein geringes bis gar kein Risiko übernimmt.¹³⁸ Das Kriterium ist daher insoweit einer auch in Deutschland vorgesehenen Voraussetzung gleichgestellt, wie bereits in Kapitel 3.2 Steuerliche Einstufung erläutert wurde.

Zusätzlich verlangt § 32 Abs 4 Z 2 lit b EStG eine Mindesthaltedauer von 45 Tagen. Diese muss wiederum in einer Zeitspanne von 45 Tagen vor sowie auch 45 Tage nach dem Record-

¹³⁶ Beer/Krenn, ecolex 2025, 227 (227); Adriouich/Deichsel, ÖStZ 2023, 412 (415); § 36a Abs 2 dEStG; Deichsel/J. Knesl/P. Knesl, ÖStZ 2024, 239 (244); § 32 Abs 4 Z 2 EStG; ErlRV AbgÄG 2023, 2086 BlgNR 27. GP; Achatz/Kirchmayr, taxlex 2024, 1 (1 f).

¹³⁷ § 32 Abs 4 Z 1 und Z 2 EStG; Beer/Krenn, ecolex 2025, 122 (122 f).

¹³⁸ Beer/Krenn, ecolex 2025, 227 (227); Titz/Wild, RWZ 2024; EStR-Wartungserlass 2024, 2023-0.871.819, Rz 6914; Aumayr-Schlaffer/Wild, RdW 2024, 346 (346 f); § 36a Abs 3 dEStG; Achatz/Kirchmayr, taxlex 2024, 1 (1).

Tag begründet werden. Der Gesetzgeber knüpft damit an die Überlegung an, dass eine kurzfristige Haltedauer rund um den Dividendenstichtag eine missbräuchliche Gestaltung sein kann. Gemeint ist dabei nicht ein durchgehender Haltezeitraum von insgesamt 90 Tagen, sondern ein Beobachtungszeitraum. Innerhalb dieser 90 Tage muss eine 45-tägige Mindestholdedauer von ununterbrochenem wirtschaftlichem Eigentum der Wertpapiere im Depot des Steuerpflichtigen nachgewiesen werden.¹³⁹

Sind diese Anforderungen des § 32 Abs 4 Z 1 EStG erfüllt, wird eine Anrechnung oder Rückerstattung der Kapitalertragsteuer nur dann in Betracht bezogen, wenn zusätzlich das angemessene wirtschaftliche Risiko nach lit a und die Mindestholdedauer nach lit b vorliegen. § 32 Abs 4 Z 2 lit c EStG normiert insoweit eine Bagatellgrenze in Höhe von 20.000 Euro von ein und derselben Gesellschaft. Grund für diese Begrenzung ist, dass bei geringen Dividendebeträgen typischerweise keine derart komplexen missbrauchsanfälligen Gestaltungen zu erwarten sind. Diese Begrenzungshöhe ist angelehnt an die deutsche Rechtslage und entspricht der in Deutschland nach § 36a Abs 5 Z 1 dEStG vorgesehenen Schwelle.¹⁴⁰

Die Anrechnungs- bzw Erstattungsbegrenzung gibt § 32 Abs 4 Z 2 lit c EStG vor. Lit c normiert dabei eine Bagatellgrenze von 20.000 Euro pro ausschüttender Gesellschaft. Wird diese Bagatellgrenze nicht überschritten, finden die zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Abs 4 Z 2 lit a und lit b keine Anwendung. In diesen Fällen bleibt es bei der Prüfung nach § 32 Abs 4 Z 1 EStG, insbesondere bei der Frage, ob wirtschaftliches Eigentum am Ende des Record-Tags bestand.¹⁴¹

¹³⁹ Beer/Krenn, *ecolex* 2025, 227 (227); Deichsel/J. Knesl/P. Knesl, *ÖStZ* 2024, 239 (244); Achatz/Kirchmayr, *taxlex* 2024, 1 (1).

¹⁴⁰ Beer/Krenn, *ecolex* 2025, 227 (227); Titz/Wild, *RWZ* 2024, 100 (100 f); EStR-Wartungserlass 2024, 2023-0.871.819, Rz 6914; Aumayr-Schlaffer/Wild, *RdW* 2024, 346 (346); § 36a Abs 5 Z 2 dEStG; Jakom/Kanduth-Kristen/Marschner, *EStG*¹⁸, 2025 § 32 Tz 63 ff; Achatz/Kirchmayr, *taxlex* 2024, 1 (1).

¹⁴¹ § 32 Abs 4 Z 1 EStG; EStR 2000 Rz 6919 idF EStR-Wartungserlass 2025, BMF 8.5.2025, 2025-0.171.410.

3.4 Auslegungsfragen

Die vorstehenden Regelungen werfen vor allem im Verhältnis von § 32 Abs 4 Z 1 und Z 2 EStG Auslegungsfragen auf. Eine erste Unklarheit folgt aus § 32 Abs 4 Z 2 lit c EStG. Fraglich ist insoweit, ob mit dem Wortlaut der „*vorstehenden Bestimmungen*“ nur auf lit a und b verwiesen wird. Zu klären ist weiters, ob bei Bruttodividenden aus ein und derselben Aktiengesellschaft von nicht mehr als 20.000 Euro innerhalb eines Veranlagungsjahres die Anwendung der Z 2 insgesamt ausgeschlossen ist.¹⁴²

Es spricht vieles dafür, dass lit c des § 32 Abs 4 Z 2 EStG lediglich den Anwendungsbereich der zusätzlichen Voraussetzungen begrenzt. Wird die Bagatellgrenze von 20.000 Euro nicht überschritten, sind daher das angemessene wirtschaftliche Risiko und die Mindesthaltedauer nicht zu prüfen. Maßgeblich bleibt in diesen Fällen jedoch weiterhin § 32 Abs 4 Z 1 EStG. Für die Rückerstattungsberechtigung ist somit entscheidend, ob die Dividende dem Steuerpflichtigen ertragsteuerlich zuzurechnen ist, insbesondere ob am Ende des Record-Tages das wirtschaftliche Eigentum begründet wird. Eine KEST-Rückerstattung scheitert daher nicht schon deshalb, weil § 32 Abs 4 Z 2 EStG unterhalb der Bagatellgrenze nicht zur Anwendung kommt.¹⁴³

Eine weitere Auslegungsfrage betrifft das Verhältnis zwischen § 32 Abs 4 Z 2 lit b EStG und Rz 6922 EStR 2000. Wenn ein Steuerpflichtiger innerhalb eines Veranlagungsjahres mehr als 20.000 Euro Bruttodividenden aus ein und derselben Aktiengesellschaft erhält, kommt § 32 Abs 4 Z 2 EStG zur Anwendung. Damit werden für die KEST-Rückerstattung zusätzlich das angemessene wirtschaftliche Risiko und die Mindesthaltedauer relevant. Fraglich ist insoweit jedoch nicht die gesetzliche Mindesthaltedauer selbst, sondern ob Rz 6922 EStR 2000 lediglich die Nachweisführung konkretisiert oder faktisch einen weitergehenden Nachweiszeitraum verlangt. Nach dem Gesetz ist eine Mindesthaltedauer von 45 Tagen innerhalb eines Beobachtungszeitraums von 45 Tagen vor und nach dem Record-Tag erforderlich. In Rz 6922 EStR 2000 werden demgegenüber zusätzliche Vorgaben für die praktische Nachweisführung genannt.¹⁴⁴

¹⁴² Deichsel/J. Knesl/P. Knesl, ÖStZ 2024, 239 (245); EStR 2000 Rz 6919 idF EStR-Wartungserlass 2024, BMF 19.4.2024, 2023-0.871.819.

¹⁴³ Adriouch/Deichsel, ÖStZ 2023, 412 (416); EStR 2000 Rz 6919 idF EStR-Wartungserlass 2024, BMF 19.4.2024, 2023-0.871.819.

¹⁴⁴ EStR 2000 Rz 6922 idF EStR-Wartungserlass 2024, BMF 19.4.2024, 2023-0.871.819.

Es darf jedoch nicht daraus geschlossen werden, dass die Verwaltung die gesetzliche Mindesthaltedauer inhaltlich erweitert. Sachgerechter erscheint es vielmehr, Rz 6922 EStR 2000 als Konkretisierung der Nachweisführung zu verstehen, nicht aber als eigenständige Verlängerung der materiell-rechtlichen Frist.¹⁴⁵

Wesentlich ist jedoch, dass die Erfüllung der Mindesthaltedauer von 45 Tagen für sich allein nicht ausreicht. Wird eine Aktie beispielsweise am 12.5. in das Depot eingeliefert und nach 45 Tagen wieder veräußert, obwohl der Record-Tag erst auf den 1.7. fällt, wäre die Mindesthaltedauer innerhalb des vom BMF in Rz 6922 EStR 2000 vorgegebenen Beobachtungszeitraums erfüllt.¹⁴⁶ Dies allein reicht jedoch nicht aus, damit dem Steuerpflichtigen die Dividende zugerechnet wird. Voraussetzung ist vielmehr, dass der Steuerpflichtige am Ende des Record-Tags wirtschaftlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist.¹⁴⁷ Wird die Aktie daher bereits vor dem Record-Tag veräußert und ist sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr im Depot des Veräußerers eingebucht, scheidet eine Zurechnung der Dividende grundsätzlich aus. Anders kann der Fall zu beurteilen sein, wenn die Wertpapiere zwar bereits am 26.6. veräußert werden, am Record-Tag jedoch noch im Depot des Veräußerers eingebucht sind. In einer solchen Konstellation kann der Veräußerer weiterhin die Voraussetzungen für die Zurechnung der Dividende erfüllen. Ob darüber hinaus auch die Voraussetzungen für eine allfällige Rückerstattung der Kapitalertragsteuer vorliegen, ist gesondert zu prüfen.¹⁴⁸

Insgesamt zeigt sich damit, dass § 32 Abs 4 Z 2 EStG die Anrechnung oder Rückerstattung der Kapitalertragsteuer an zusätzliche materielle Anforderungen knüpft. Deren praktische Anwendung und systematische Reichweite sind jedoch noch nicht in allen Punkten abschließend geklärt.¹⁴⁹

¹⁴⁵ EStR 2000 Rz 6922 idF EStR-Wartungserlass 2024, BMF 19.4.2024, 2023-0.871.819; § 32 Abs 4 Z 2 lit b EStG.

¹⁴⁶ § 32 Abs 4 Z 2 lit b EStG; EStR 2000 Rz 6922 idF EStR-Wartungserlass 2024, BMF 19.4.2024, 2023-0.871.819.

¹⁴⁷ § 32 Abs 4 Z 2 lit b EStG; *Adriouich/Deichsel*, ÖStZ 2023, 412 (415).

¹⁴⁸ *Adriouich/Deichsel*, ÖStZ 2023, 412 (415); *Aumayr-Schlaffer/Wild*, RdW 2024, 346 (346 f); *Beer/Krenn*, ecolex 2025, 356 (360).

¹⁴⁹ *Adriouich/Deichsel*, ÖStZ 2023, 412 (415 f); *Deichsel/J. Knesl/P. Knesl*, ÖStZ 2024, 239 (245).

4 KEST-Rückerstattungsverfahren

Das KEST-Rückerstattungsverfahren ist sowohl bei Cum-/Ex- als auch bei Cum-/Cum-Gestaltungen grundsätzlich nach denselben verfahrensrechtlichen Regeln abzuwickeln. Unterschiede bestehen vor allem bei den materiellen Voraussetzungen der Zurechnung der Dividendeneinkünfte und der Rückerstattungsberechtigung. Aus diesem Grund werden die verfahrensrechtlichen Grundlagen des KEST-Rückerstattungsverfahrens im Folgenden gemeinsam dargestellt.¹⁵⁰

4.1 Allgemeine verfahrensrechtliche Grundlagen

Eine Rückerstattung kann aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen erfolgen. Für beschränkt steuerpflichtige Körperschaften kommen insbesondere § 94 Z 2 EStG, § 21 Z 1a KStG iVm § 6 KStG sowie die einschlägigen Bestimmungen des jeweiligen DBAs in Betracht. Soweit eine KEST-Rückerstattung auf ein DBA gestützt wird, muss beachtet werden, dass das OECD-Musterabkommen¹⁵¹ gemäß Art 10 Abs 1 dem Ansässigkeitsstaat des Dividendenbeziehers grundsätzlich das Recht zur Besteuerung zuweist. Art 10 Abs 2 des OECD-MA spricht dem Quellenstaat zumindest ein eingeschränktes Besteuerungsrecht zu. Je nach Ausgestaltung des jeweiligen DBA ist daher eine vollständige Entlastung oder eine bloße Reduktion der Quellensteuer vorgesehen.¹⁵²

Der Antragsteller hat dabei insbesondere folgende Anforderungen zu erfüllen, um eine erfolgreiche KEST-Rückerstattung zu erhalten. Erstens muss der Einlieferungszeitpunkt der Wertpapiere ins Depot nachgewiesen werden. Dies erfolgt meistens anhand von Bankbestätigungen oder Depotauszügen. Das österreichische Finanzamt behält sich jedoch das Recht inne, die Echtheit dieses Nachweises anzuzweifeln und im Zweifelsfall weitere Unterlagen anzufordern. Liegen die entsprechenden Unterlagen beim Steuerpflichtigen vor, muss zusätzlich ein Antrag unter der Verwendung des Formulars ZS-RD1 mit dem Beiblatt A-Dividenden eingereicht werden.¹⁵³

Nach aktueller Rechtslage ist vor Stellung des Rückerstattungsantrags eine elektronische Vorausmeldung gemäß § 240a BAO abzugeben.¹⁵⁴ Erst auf Grundlage dieser Vorausmeldung

¹⁵⁰ BMF-Info 2022, 2022-0.816.735; EStR 2000 Rz 6914 ff idF EStR-Wartungserlass 2025, BMF 8.5.2025, 2025-0.171.410; *Beer/Krenn*, *ecolex* 2025, 122; *Achatz/Kirchmayr*, *taxlex* 2024, 1 (1 f)

¹⁵¹ Mustervertrag für Doppelbesteuerungsabkommen

¹⁵² *Blum*, Einkünftezurechnung und KEST-Rückerstattung bei Cum/Ex-Geschäften, *ÖStZ* 2015, 356 (356 f).

¹⁵³ BMF-Info 2014, BMF-010203/0314-VI/1/2014.

¹⁵⁴ § 240a Abs 1 und 2 BAO; *Blum/Weninger in Rzeszut/Staringer/Tanzer/Unger*, § 240a BAO Rz 9 f; § 240a BAO Rz 9–11.

kann ein Antrag auf KEST-Rückerstattung unter Verwendung des Webantrags ZS-RD-DIAG gestellt werden. Bei diesem Antrag muss dem zuständigen Finanzamt insbesondere die Übermittlungsbestätigung, die ausländische Ansässigkeitsbestätigung sowie der Ausdruck der getätigten Vorausmeldung vorgelegt werden. Als Ansässigkeitsbestätigung für natürliche Personen ist etwa das Formular ZS-QU1 zu verwenden wohingegen für juristische Personen das ZS-QU2 zu benutzen ist. Je nachdem, ob bereits ein Rückerstattungsverfahren der KEST in Österreich beantragt wurde, muss auch die Identifikationsnummer der Abzugsteuer bei allen weiteren Erstattungsverfahren angegeben werden.¹⁵⁵

Zusätzlich zu den formellen Antragsunterlagen sind jene Nachweise vorzulegen, aus denen sich die Rückerstattungsberechtigung im Einzelfall ergibt. Maßgeblich ist dabei insbesondere der Einlieferungszeitpunkt der Wertpapiere in das Depot des Steuerpflichtigen. Darüber hinaus sind die Depotbestände und die steuerliche Zurechnung der Dividende nachzuweisen. Das Finanzamt ist berechtigt, die vorgelegten Nachweise auf ihre Echtheit zu überprüfen und erforderlichenfalls weitere Unterlagen nachzufordern.¹⁵⁶

Nach der Darstellung der verfahrensrechtlichen Grundlagen ist nun zu prüfen, unter welchen materiellen Voraussetzungen eine KEST-Rückerstattung überhaupt in Betracht kommt.

¹⁵⁵ BMF-Info 2022, 2022-0.816.735; BMF, Verwendung ausländischer Formulare für Ansässigkeitsbescheinigungen, 29.2.2024, GZ 2024-0.082.306, BMF-AV Nr 28/2024; *Schmidjell-Dommes*, ÖStZ 2022, 587 (588).

¹⁵⁶ BMF-Info 2022, 2022-0.816.735; BMF, Verwendung ausländischer Formulare für Ansässigkeitsbescheinigungen, 29.2.2024, GZ 2024-0.082.306, BMF-AV Nr 28/2024; EStR 2000 Rz 6914 ff idF EStR-Wartungserlass 2025.

4.2 Materielle Voraussetzungen der Rückerstattungsberechtigung

Ob eine KEST-Rückerstattung tatsächlich zusteht, richtet sich nicht allein nach den formellen Anforderungen des Antragsverfahrens, sondern vor allem nach der materiellen Rückerstattungsberechtigung. Maßgeblich ist dabei insbesondere, wem die Dividendeneinkünfte steuerlich zuzurechnen sind. Nach Rz 6914 EStR 2000 kann eine Rückerstattung nur jener Person gewährt werden, der die Dividenden ertragsteuerlich zuzurechnen sind. Dabei handelt es sich nicht um eine neue Rechtslage, sondern um eine Klarstellung der bereits maßgeblichen Zurechnungsgrundsätze.¹⁵⁷

Ausschlaggebend ist demnach zunächst § 32 Abs 4 Z 1 EStG. Für die Zurechnung der Dividende ist entscheidend, ob am Ende des Record-Tages wirtschaftliches Eigentum an den Wertpapieren bestand. Für die Rückerstattungsberechtigung ist daher nachzuweisen, dass die Wertpapiere zu diesem wesentlichen Zeitpunkt im Depot des Steuerpflichtigen eingebucht waren. Der EStR-Wartungserlass 2024 präzisiert in diesem Zusammenhang insbesondere die Nachweisführung. Unverändert bleibt, dass das Finanzamt die vorgelegten Nachweise auf ihre Echtheit überprüfen und erforderlichenfalls weitere Unterlagen nachfordern kann. Nach Rz 6921 müssen auf den Unterlagen weiterhin das Datum des Vertragsabschlusses sowie das tatsächliche Depoteinlieferungsdatum aufscheinen; zusätzlich ist nunmehr auch der Depotinhaber am Record-Tag auszuweisen.¹⁵⁸

Der EStR-Wartungserlass 2024 enthält darüber hinaus Aussagen zur inhaltlichen Prüfung der Rückerstattungsberechtigung. Im Rahmen des Rückerstattungsverfahrens ist zu beurteilen, ob durch die beantragte Rückerstattung ein ungerechtfertigter Steuervorteil entsteht. Eine Versagung der KEST-Rückerstattung kommt dabei nur insoweit in Betracht, als ein solcher Vorteil vorliegt. Ob dies der Fall ist, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung des Gesamtbildes der Verhältnisse zu beurteilen. Kann der Steuerpflichtige hingegen nachweisen, dass kein oder nur ein geringfügiger Steuervorteil besteht, kommt eine Rückerstattung der Kapitalertragsteuer weiterhin in Betracht.¹⁵⁹

Neben dem Rückerstattungsverfahren ist auch die unmittelbare Entlastung an der Quelle zu berücksichtigen. Diese vermeidet eine nachträgliche Rückerstattung, weil die Kapitalertragsteuer bereits im Zeitpunkt der Ausschüttung nicht einbehalten wird.

¹⁵⁷ EStR 2000 Rz 6919 idF EStR-Wartungserlass 2024.

¹⁵⁸ EStR 2000 Rz 6919 idF EStR-Wartungserlass 2024.

¹⁵⁹ EStR 2000 Rz 6914 idF EStR-Wartungserlass 2024.

4.3 Entlastung an der Quelle

Will ein beschränkt Steuerpflichtiger den Aufwand eines Rückerstattungsverfahrens vermeiden, kann dieser stattdessen eine unmittelbare KESt-Entlastung an der Quelle nur dann in Betracht ziehen, wenn ein gesetzlicher Befreiungstatbestand des § 94 EStG erfüllt ist. § 94 Z 2, Z 6 und Z 12 EStG betreffen dabei bestimmte begünstigte Empfängerkreise. Diese Begünstigten sind insoweit vor allem Körperschaften, die eine Beteiligung von mindestens einem Zehntel am Grund- bzw Stammkapital innehaben. Darüber hinaus geltend die in § 94 Z 2 EStG vorgesehenen unionsrechtlichen Voraussetzungen sowie eine ununterbrochene Mindesthaltedauer von einem Jahr bei Körperschaften aus dem Ausland.¹⁶⁰

Die Entlastung wird dadurch umgesetzt, dass die ausschüttende Gesellschaft beziehungsweise der Abzugsverpflichtete die Kapitalertragsteuer bereits bei der Ausschüttung nicht einbehält. Hierfür sind sowohl die jeweiligen materiellen Anforderungen für die Befreiung sowie die erforderlichen Nachweise gegenüber der ausschüttenden Gesellschaft bzw dem Abzugsverpflichteten vorgelegt werden. Damit diese direkte Entlastung an der Quelle erfolgreich durchgeführt werden kann, müssen die Voraussetzung demnach spätestens am Ende des Tages vor der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft erfüllt sein. Zusätzlich ist bei zentralverwahrten Wertpapieren § 32 Abs 4 EStG zu beachten. Auch im Rahmen der Quellenentlastung ist daher entscheidend, wem die Dividendeneinkünfte steuerlich zuzurechnen sind. Nach der Verwaltungspraxis ist hierfür maßgeblich, dass das wirtschaftliche Eigentum am Ende des Record-Tages besteht und die Aktien zu diesem Zeitpunkt dem Depot des Steuerpflichtigen zugeordnet sind. Sind die Erfordernisse des § 32 Abs 4 Z 2 EStG anwendbar, sind zusätzlich das angemessene wirtschaftliche Risiko, die Mindesthaltedauer und die Bagatellgrenze zu berücksichtigen. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt oder kann die ausschüttende Aktiengesellschaft diese Bedingungen nicht nachweisen, ist die Kapitalertragsteuer einzubehalten; nach § 95 Abs 1 EStG haftet der Abzugsverpflichtete für die Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer aufgrund der sogenannten Haftungsinanspruchnahme.¹⁶¹

Die Entlastung an der Quelle stellt damit das Gegenstück zum Rückerstattungsverfahren dar. Von diesem vorgelagerten Entlastungsmechanismus ist die Rückforderung bereits rechtsgrundlos ausbezahlter Erstattungen zu unterscheiden. Diese wird im Folgenden dargestellt.¹⁶²

¹⁶⁰ § 94 Z 2 EStG; RIS, EStG 1988 § 94.

¹⁶¹ § 94 EStG; § 95 EStG.

¹⁶² EStR 2000 Rz 6918 idF EStR-Wartungserlass 2024; *Beer/Krenn*, *ecolox* 2025, 125 (125 f); *Deichsel/J. Knesl/P. Knesl*, *ÖStZ* 2024, 239 (246).

4.4 Rückforderung rechtsgrundlos ausbezahlter Erstattungen

Neben der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine KEST-Rückerstattung zusteht, ist auch zu berücksichtigen, dass bereits gewährte Erstattungen unter bestimmten Voraussetzungen wieder zurückgefordert werden können. Wurden Rückzahlungen oder Erstattungen der Kapitalertragsteuer ohne Rechtsgrund gewährt, können diese nach § 241a BAO wieder zurückgefordert werden. Mit § 241a BAO wurde erstmals eine verfahrensrechtliche Grundlage für die bescheidmäßige Rückforderung rechtsgrundlos erfolgter Rückzahlungen bzw Erstattungen geschaffen.¹⁶³

Die konkrete Verpflichtung zur Rückzahlung entsteht dabei erst mit bescheidmäßiger Festsetzung. § 241a BAO ergänzt damit das Rückerstattungsverfahren um eine verfahrensrechtliche Möglichkeit, rechtsgrundlos erfolgte Auszahlungen nachträglich zu korrigieren. Gerade im Zusammenhang mit der Rückerstattung von Kapitalertragsteuer kommt dieser Bestimmung besondere Bedeutung zu, weil sie sicherstellen soll, dass zu Unrecht gewährte Erstattungen wieder an die Abgabenbehörde zurückgeführt werden können.¹⁶⁴

Für die Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs sind die zeitlichen Grenzen der Festsetzungsverjährung nach § 207 Abs 4 BAO zu beachten. Diese Bestimmung sieht für zu Unrecht erfolgte Erstattungen einer Verjährungsfrist von fünf Jahren vor. Bei Abgabenhinterziehung verlängert sich die Frist auf zehn Jahre.¹⁶⁵ Diese Rechtsansicht vertritt auch das Bundesfinanzgericht in der Entscheidung BFG 9.1.2023, RV/7101097/2022.¹⁶⁶

Dem Erkenntnis des BFG vom 9.1.2023, RV/7101097/2022, lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine britische Bank hat im Jahr 2012 eine KEST-Rückerstattung hinsichtlich erhaltener Dividenden von österreichischen Aktien bei der Finanzverwaltung beantragt. Entsprechend dem DBA Österreich-Großbritannien stand der ausländischen Bank nach Art 10 iVm Art 23 eine KEST-Rückerstattung iHv zehn Prozent der ausgeschütteten Dividenden zu. Das damals zuständige Finanzamt in Bruck Eisenstadt Oberwart (jetziges Finanzamt für Großbetriebe) gab dem Rückerstattungsantrag statt, ohne jedoch einen Bescheid zu erlassen. Stattdessen wurde die Auszahlung der Erstattung unmittelbar durchgeführt und mit Unterschrift und Datum des

¹⁶³ § 241a BAO; Gleixner/Rzeszut in Rzeszut/Staringer/Tanzer/Unger, BAO: Stoll Kommentar – Digital First, § 241a BAO Rz 1–4.

¹⁶⁴ Gleixner/Rzeszut in Rzeszut/Staringer/Tanzer/Unger, § 241a BAO Rz 5–6.

¹⁶⁵ Gleixner/Rzeszut in Rzeszut/Staringer/Tanzer/Unger, § 241a BAO Rz 7; § 207 Abs 4 BAO.

¹⁶⁶ Gleixner/Rzeszut in Rzeszut/Staringer/Tanzer/Unger, § 241a BAO Rz 7; § 207 Abs 4 BAO; BFG 9.1.2023, RV/7101097/2022.

zuständigen Befugten am KEST-Rückerstattungsantragsformular ZS-RE1 vermerkt. Diese Vorgehensweise entsprach der damaligen Verwaltungspraxis, wonach stattgegebene Rückerstattungsanträge teilweise ohne bescheidmäßige Erledigung durch unmittelbare Auszahlung abgewickelt wurden. Hintergrund dieser Verwaltungspraxis war der hohe Arbeitsaufwand der Rückerstattungsverfahren. Diese Ausübung wurde vom österreichischen BMF nicht beanstandet, jedoch später vom Rechnungshof ausdrücklich kritisiert.¹⁶⁷

Im Zuge der öffentlichen und fachlichen Aufarbeitung des deutschen Cum-/Ex-Skandals rückten auch vergleichbare Erstattungsfälle in Österreich verstärkt in den Fokus der Finanzverwaltung. Dies führte zu nachträglichen Überprüfungen von bereits genehmigten KEST-Rückerstattungen. Im Falle der britischen Bank ging das Finanzamt später davon aus, dass ein Cum-/Ex-Geschäft vorlag und der britischen Bank im maßgeblichen Zeitpunkt kein wirtschaftliches Eigentum an den Wertpapieren zukam. Infolgedessen erließ das Finanzamt einen Bescheid zur Rückforderung der zu Unrecht erfolgten KEST-Rückerstattung nach § 241a BAO. Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde erhoben. Dabei wurde insbesondere vorgebracht, dass § 241a BAO mit 23.10.2019 in Kraft getreten sei und daher auf bereits zuvor ausbezahlte KEST-Rückerstattungen nicht rückwirkend angewendet werden könne. Darüber hinaus wurde geltend gemacht, dass der Rückforderungsanspruch bereits verjährt sei.¹⁶⁸

Dieser Ansicht folgte auch das BFG. Es qualifizierte § 241a BAO als materiell-rechtliche Bestimmung und verneinte mangels ausdrücklicher Rückwirkungsanordnung dessen Anwendbarkeit auf Sachverhalte, die bereits vor dem Inkrafttreten verwirklicht worden waren. Zusätzlich verwies das BFG auf verfassungsrechtliche Bedenken, insbesondere im Hinblick auf den Vertrauensschutz, gegen eine nachträgliche belastende Rechtsfolge. Nach Ansicht des Gerichts stellt auch die durchgeführte Außenprüfung keine taugliche Verlängerungshandlung dar, sodass der Rückforderungsbescheid auch aus diesem Grund rechtswidrig war.¹⁶⁹

¹⁶⁷ BFG 09.01.2023, RV/7101097/2022; *Stieglitz*, BFG: Rückforderung rechtsgrundlos ausbezahlter KEST-Rückerstattungen, ZSS 2023, 17 (17); *Gleiss/Hubmann*, Erste Entscheidung des VwGH zur Rückforderung von KEST-Rückerstattungen gemäß § 241a BAO, AVR 2023, 239 (239 f); Bericht des Rechnungshofes, Kapitalertragsteuer-Erstattungen nach Dividendenausschüttungen, Reihe Bund 2018, 91 (91 f).

¹⁶⁸ BFG 09.01.2023, RV/7101097/2022; *Stieglitz*, ZSS 2023, 17 (17); *Stieglitz/Gleiss*, Fragen zur Rückforderung von Abgaben gem § 241a BAO, ZSS 2020, 136 (136); *Gleiss/Hubmann*, AVR 2023, 239 (241); *Bodis*, Rückforderung von zu Unrecht „rückerstatteter“ Kapitalertragsteuer, SWK 2024, 619 (621-622); *Gangl*, Rückforderung rechtsgrundlos ausbezahlter Erstattungen an Kapitalertragsteuer, taxlex 2023, 209 (209).

¹⁶⁹ BFG 09.01.2023, RV/7101097/2022; *Stieglitz*, ZSS 2023, 17 (17); *Stieglitz/Gleiss*, ZSS 2020, 136 (136); *Gleiss/Hubmann*, AVR 2023, 239 (241); *Bodis*, SWK 2024, 619 (621-622); *Gangl*, taxlex 2023, 209 (209).

Nach der Entscheidung des BFG kommt eine Rückforderung nach § 241a BAO jedenfalls in jenen Fällen nicht in Betracht, in denen die Erstattung vor dem 23.10.2019 ohne bescheidmäßige Erledigung erfolgt ist. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass bei Vorliegen einer Abgabenhinterziehung eine verlängerte Verjährungsfrist von zehn Jahren in Betracht kommt. Fehlen hingegen entsprechende Anhaltspunkte, ist von der regulären fünfjährigen Verjährungsfrist auszugehen. Dies kann dazu führen, dass viele bereits lange zurückliegende Rückerstattungen verjährt sind und eine spätere Rückforderung durch das Finanzamt rechtswidrig wäre.¹⁷⁰

¹⁷⁰ BFG 09.01.2023, RV/7101097/2022; *Stieglitz*, ZSS 2023, 17 (17); *Stieglitz/Gleiss*, ZSS 2020, 136 (136); *Gleiss/Hubmann*, AVR 2023, 239 (243-244); *Fiala*, Rückforderung von zu Unrecht erstatteten Abgaben: § 241a BAO setzt bescheidmäßige Erledigung des Erstattungsantrags voraus, AVR 2023, 258 (259); *Bodis*, SWK 2024, 619 (621-623); *Hubmann/Borns*, SWI-Jahrestagung: KEST-Rückerstattung und Rückforderung der KEST-Rückerstattung, SWI 2024, 399 (403); *Hayden/Thorbauer/Riesel*, Rechtsgrundlose Auszahlungen ohne Bescheid seitens des Finanzamts, SWK 2025, 545 (551); *Gangl*, taxlex 2023, 209 (209); *Gleiss/Hubmann*, AVR 2023, 78 (78).

5 FASTER-Richtlinie

5.1 Ziel von FASTER

Die FASTER-Richtlinie ist eine unionsrechtliche Regelung der Europäischen Union. Diese Richtlinie soll ein effizienteres Quellenbesteuerungssystem innerhalb der EU einführen, um somit schnellere und leichtere Quellensteuerentlastung, speziell bei öffentlich gehandelten Wertpapieren, zu bewerkstelligen. Hierfür werden folgende Neuerungen eingeführt. Erstens sollen verschiedene Optionen es ermöglichen, eine direkte Steuerentlastung an der Quelle oder ein schnelleres Verfahren von Quellensteuererstattung zu schaffen. Weiters sollen, um Erstattungen rascher abzuwickeln, elektronische Ansässigkeitsbescheinigungen (eTRC) eingeführt werden sowie ein einheitlicher Meldestandard für die ganze EU.¹⁷¹

5.1.1 Hintergrund

Steuerpflichtige unterliegen bei Dividenden von Kapitalgesellschaften außerhalb des Ansässigkeitsstaates oft der Doppelbesteuerung. Grund dafür ist, dass das Besteuerungsrecht bei Dividenden in der Regel zwischen Ansässigkeitsstaat und Quellenstaat aufgeteilt wird. Einmal im Ansässigkeitsstaat, unter der Bedachtnahme der unbeschränkten Steuerpflicht und ein zweites mal im Quellenstaat, aufgrund der beschränkten Steuerpflicht im EU-Ausland, wo die Einkünfte tatsächlich erzielt werden. Zwischen diesen beiden Staaten, Ansässigkeitsstaat und Quellenstaat, besteht meist ein Doppelbesteuerungsabkommen, welches zur Vermeidung von Doppelbesteuerung abgeschlossen wurde. Für Dividendeneinkünfte wird in diesen Abkommen meist ein Quellensteuersatz mit einem bestimmten Prozentsatz festgelegt, den der Staat einbehalten darf, wo die Einkünfte erzielt werden. In einigen Fällen regelt das DBA für Dividendeneinkünfte auch eine Steuerbefreiung im Quellenstaat. Es bestehen aber zT auch im nationalen Recht Steuerbefreiungen.¹⁷²

Eine solche Befreiung bzw Verringerung der Steuerlast kann bei der Auszahlung der Dividende erfolgen, sodass die Entlastung direkt an der Quelle entsteht. Jedoch ist der Quellenstaat nicht verpflichtet, die Steuerentlastung direkt vorzunehmen. In diesem Fall wird die Quellensteuer zunächst nach dem innerstaatlich vorgesehen Steuersatz einbehalten. Für die Berücksichtigung

¹⁷¹ *Hebenstreit/Knotzer*, Die FASTER-Richtlinie im Überblick, SWK 2024, 1081 (1081); *Neumüller*, „FASTER“ – Richtlinienentwurf verspricht schnellere und sicherere Entlastung von zu viel erhobenen Quellensteuern, SWI 2023, 475 (475).

¹⁷² *Neumüller*, SWI 2023, 475 (475).

des DBAs oder mancher nationaler Steuerbefreiungen und demnach der Anwendung des geringeren Steuersatzes, muss der Steuerpflichtige sich die zu viel einbehaltene Steuer über ein Rückerstattungsverfahren zurückholen.¹⁷³ Bei dem Verfahren zur Rückerstattung von Quellensteuern, fallen dem Steuerpflichtigen erhebliche Kosten an. Zudem ist dieses Verfahren äußerst langwierig, missbrauchsanfällig und eine administrative Herausforderung, wie sich insbesondere im Zusammenhang mit Cum-/Ex-Fällen gezeigt hat.¹⁷⁴ Weil jeder Mitgliedstaat in Europa andere Fristen, Dokumente und Nachweise für ihr jeweiliges Rückerstattungsverfahren hat, ist der Steuerpflichtige mit diversen Hürden für die Entlastung konfrontiert. Aufgrund dieser Erschwernisse, reichen mehr als die Hälfte der Anleger keinen Antrag auf Rückerstattung ein.¹⁷⁵

Um dieses Problem sowohl für die Steuerpflichtigen innerhalb der EU sowie auch für die Mitgliedstaat zu lösen, hat die Europäische Kommission mit der FASTER-Richtlinie einen neuen unionsrechtlichen Regelungsrahmen geschaffen, um das bestehende Quellensteuersystem zu überarbeiten.¹⁷⁶ Diese Richtlinie war jedoch nicht der erste Versuch diese Probleme zu lösen. Vor Jahrzehnten hat bereits die OECD (Organisation for Economic Cooperation and Development) das Problem erkannt und die OECD CFA (Committee on Fiscal Affairs) genehmigte somit, im Jahr 2013, das TRACE-Implementierungspaket. TRACE sollte dafür sorgen, dass Banken, sowie Finanzinstitute als sogenannte Intermediäre für ihre Kunden den ermäßigten Quellensteuersatz laut DBA oder sogar Steuerbefreiungen in Anspruch nehmen. Diese Intermediäre sollten jedoch dazu verpflichtet sein, sowohl an den Ansässigkeitsstaat sowie auch dem Quellenstaat Bericht zu erstatten. Zusätzlich dazu sollen für die Quellensteuerentlastung standardisierte Dokumente bereitgestellt werden. Aufgrund der rechtlichen Unverbindlichkeit dieser Maßnahme, hat nur Finnland diese umgesetzt. Auch vor und nach dieser Maßnahme gab es Versuche die Quellensteuerverfahren zu vereinfachen. Einmal im Jahr 2009 sowie auch im Jahr 2017, auf Ebene der EU, wo die Kommission eine Empfehlung und einen Verhaltenskodex veröffentlichte, um wieder einmal freiwillig die Mitgliedstaaten dazu aufforderte bezüglich grenzüberschreitender Investitionen das Quellensteuerrückerstattungsverfahren zu verbessern. Aufgrund der fehlenden Rechtsverbindlichkeit dieser Empfehlungen und Maßnahmen, wurde von der EU-Kommission am 19.6.2023 ein Richtlinienentwurf veröffentlicht. Dieser soll als

¹⁷³ Neumüller, SWI 2023, 475 (476).

¹⁷⁴ Neumüller, SWI 2023, 475 (476); Hebenstreit/Knotzer, SWK 2024, 1081 (1081).

¹⁷⁵ Neumüller, SWI 2023, 475 (476).

¹⁷⁶ Neumüller, SWI 2023, 475 (477); Hebenstreit, FASTER - Richtlinie über schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern, RdW 2024/437, 577 (578); Hebenstreit/Knotzer, SWK 25/2024, 1081 (1081).

rechtsverbindliche Quelle von den Mitgliedstaaten bis 31.12.2028 umgesetzt und mit 1.1.2030 in Kraft treten.¹⁷⁷

5.1.2 Überblick über die inhaltlichen Vorgaben der Richtlinie

Wie bereits vorher kurz angeschnitten, soll für die schnellere Erstattung, eine elektronische Ansässigkeitsbescheinigung, sogenannte eTRC (electronic tax residence certificate), eingeführt werden.¹⁷⁸

Zusätzlich zur elektronischen Ansässigkeitsbescheinigung sieht die FASTER-Richtlinie auch die Einführung eines gemeinsamen Meldestandards innerhalb der Europäischen Union vor. Durch diesen Standard soll insbesondere das Steuerhinterziehungspotenzial bei der Quellensteuerentlastung minimiert werden, sowie ausreichende Transparenz für Prüfungen geschaffen werden. Dafür soll es den Behörden, in dem Staat, in dem die Dividende ausbezahlt wird, ermöglichen werden den reduzierten Quellensteuersatz anzuwenden, sodass Missbrauch so weit wie möglich verhindert werden soll.¹⁷⁹ Diese Behörde soll auch für das nationale Melderegister zuständig sein. Dieses Register ist in jedem Mitgliedstaat auf nationaler Ebene einzurichten, wo Quellensteuern, in Bezug auf Dividendenauszahlungen, an nichtansässige Steuerpflichtige einbehalten und rückerstattet werden. Registrieren müssen sich die zertifizierten Intermediäre oder auch CFIs (Certified financial intermediaries) genannt. Als CFI können sowohl große Finanzinstitute und Zentralverwahrer, als verpflichtende CFIs, sowie auch Drittlands Einrichtungen, als freiwillige CFIs, gelten. Für die zertifizierten Intermediäre ist es nur möglich sich in den Staaten zu registrieren, wo deren Kunden auch Wertpapiere haben.¹⁸⁰

¹⁷⁷ Neumüller, SWI 2023, 475 (477-478); Hebenstreit, RdW 2024, 577 (578); Art 25 FASTER-Richtlinie vom 10.1.2025; Langer/Krenn, Die Rolle zertifizierter Finanzintermediäre nach der FASTER-Richtlinie, AVR 2024, 217 (217); Fieß/Neijenhuis, EU-FASTER: langersehnter Lichtstreif am Steuerhorizont für grenzüberschreitende Investitionen in deutsche Aktien? RdF 2024, 267 (267).

¹⁷⁸ Zurzeit ist die Ansässigkeitsbescheinigung in den meisten Mitgliedstaaten in Papierform und zusätzlich dazu auch uneinheitlich. Weil die Ansässigkeitsbescheinigung ein Teil des Nachweises bei dem Rückerstattungsantrag ist, soll eine standardisierte und digitale Form eingeführt werden. Das eTRC muss den Namen und Adresse des Steuerpflichtigen enthalten, sowie sind auch Steuernummer, ausstellende Behörde mit Ausstellungsdatum und der Gültigkeitszeitraum, von mindestens einem Kalenderjahr, verpflichtend anzugeben. Die Ausstellung, nach Beantragung der Bescheinigung, soll maximal 14 Kalendertage dauern. Neumüller, SWI 2023, 475 (478-479); Hebenstreit, RdW 2024, 577 (578); Hebenstreit/Knotzer, SWK 2024, 1081 (1083-1085); Art 4 FASTER-Richtlinie vom 10.1.2025; Bendlinger, Ein EU-weit einheitliches Verfahren zur Entlastung von Quellensteuern, VWT 2023, 292 (292); Daurer/Knotzer, Ansässigkeitsbescheinigungen - aktuelle Praxis und geplante Änderungen aufgrund der FASTER-Richtlinie, ÖStZ 2025, 287 (288).

¹⁷⁹ Neumüller, SWI 2023, 475 (480-481).

¹⁸⁰ Neumüller, SWI 2023, 475 (479-480); Hebenstreit, RdW 2024, 577 (578-579); Bendlinger, VWT 2023, 292 (292).

Eine Meldepflicht gegenüber dem Register besteht sowohl für die zertifizierte Intermediäre als auch für Abzugsverpflichteten, die für die Abfuhr und Einbehaltung der Quellensteuer verantwortlich sind. Dabei haben die Intermediäre den jeweils zuständigen Behörden jener Mitgliedstaaten die für die Quellensteuerentlastung erforderlichen Informationen zu übermitteln. Dies gilt für jene Staaten, in denen für ihre Kunden Dividendenausschüttungen auf Wertpapiere abgewickelt werden. Auf diese Weise soll dem Quellenstaat die Durchführung der Quellensteuerentlastung auf Grundlage vollständiger und standardisierter Informationen ermöglicht werden.¹⁸¹

Damit in der Zukunft Cum-/Cum-Fälle vermieden werden können, sind in der Meldepflicht die Haltedauerinformation der Wertpapiere, sowie auch die Vereinbarungen anzugeben. Mit den Informationen, aus dem Melderegister und der Transparenz zwischen den Staaten, können die Behörde Rückschlüsse ziehen, wann genau die Aktien erworben wurde. Demzufolge kann auch bei Cum-/Ex-Geschäften herausgefunden werden, ob die Wertpapiere vor bzw nach dem Cum-Tag erworben wurden und so eine Steuerhinterziehung durch mehrfache KEST-Rückerstattungen vermieden werden. Damit jedoch Mitgliedstaaten eine sofortige Entlastung an der Quelle ermöglichen können, ist die Verpflichtung der Meldung innerhalb eines gewissen Zeitraums nach dem Record-Tag nachzugehen. Nach der aktuellen FASTER-Richtlinie hat die Meldung nicht mehr binnen 25 Tagen, sondern grundsätzlich innerhalb des zweiten Monats nach dem Monat der Dividendenauszahlung zu erfolgen.¹⁸²

5.1.3 Mögliche Verfahren zur Quellensteuerentlastung

Für die Entlastung von Quellensteuer werden grundsätzlich zwei Arten von Verfahren eingeführt. Einmal eine Schnellerstattung auch „quick refund“ genannt und zweitens eine sofortige Quellensteuerentlastung („relief at source“). Bei „relief at source“ erfolgt die Reduzierung der Steuer, zB nach dem DBA, direkt bei der Dividendenauszahlung durch den Abzugsverpflichteten. Hierfür wird nach Art 13 iVm Art 11 der FASTER-Richtlinie die Entlastung im Namen des Eigentümers der Aktie vom zertifizierten Finanzintermediär angestoßen.¹⁸³

¹⁸¹ Neumüller, SWI 2023, 475 (480-481); Langer/Krenn, AVR 2024, 217 (217).

¹⁸² Neumüller, SWI 2023, 475 (481); Hebenstreit/Knotzer, SWK 2024, 1081 (1086); Langer/Krenn, AVR 2024, 217 (217 f.); RL (EU) 2025/50, ABI L 2025/50, 10.1.2025.

¹⁸³ Neumüller, „SWI 2023, 475 (481); Hebenstreit/Knotzer, SWK 25/2024, 1081 (1087); Art 13 FASTER-Richtlinie 10.1.2025; Bendlinger, VWT 2023, 292 (292); Langer/Krenn, AVR 2024, 217 (217); Fieß/Neijenhuis, RdF 2024, 267 (267).

Bei „quick refund“ wird hingegen in einem ersten Schritt die Kapitalertragsteuer in Höhe des Steuersatzes des nationalen Rechts des Quellenstaates einbehalten. Erst im zweiten Schritt, muss die zu viel einbehaltene Steuer (Steuersatz des Quellenstaates), innerhalb von 60 Tagen nach dem Monat, in dem die Ausschüttung an den Steuerpflichtigen erfolgt ist, vom Quellenstaat bearbeitet werden. Ab der abgelaufenen Beantragungsfrist der Rückerstattungsanfrage hat der Quellenstaat zwei Monate Bearbeitungszeit. Der Vorteil an diesem Verfahren ist, dass bei Nichteinhaltung der Frist der sofortigen Erstattung dem Steuerpflichtigen gegenüber dem Quellenstaat ein Anspruch auf Verzugszinsen gemäß Art 16 der FASTER-Richtlinie besteht. Zudem sieht Art 11 Abs 2 Buchstabe a bis f der FASTER-Richtlinie¹⁸⁴ Ganz- oder Teilausschlussgründe bei dem „quick refund“ Verfahren vor.¹⁸⁵

Die Mitgliedstaaten können jeweils entscheiden, welches der vorgesehenen Systeme sie ins nationale Recht implementieren. Sie können sich jedoch auch dafür entscheiden, beide Systeme in ihrem Land anzubieten.¹⁸⁶ Nach Art 17 der FASTER-Richtlinie¹⁸⁷ muss es jedoch auch ein Standard-Erstattungssystem geben. Denn sollten die anderen beiden Verfahren nicht anwendbar sein, greift somit das Rückerstattungssystem des jeweiligen Mitgliedstaates. Das Standardverfahren findet auch Anwendung bei Quellensteuern auf Dividendenausschüttungen von nicht öffentlichen gehandelten Aktien. Weiters wird auch bei Fällen von Ausschlussgründen, sowie auch bei abgelehnten Schnellerstattungsverfahren oder bei inkorrekten Informationen der Aktienverwahrkette, das Standardsystem als Auffangtatbestand angewendet.¹⁸⁸

¹⁸⁴ FASTER-Richtlinie vom 10.1.2025.

¹⁸⁵ Neumüller, SWI 2023, 475 (482); Hebenstreit/Knotzer, SWK 25/2024, 1081 (1087); Art 14 FASTER-Richtlinie 10.1.2025; Hebenstreit, RdW 2024, 577 (581); Fieß/Neijenhuis, RdF 2024, 267 (267).

¹⁸⁶ Hebenstreit, RdW 2024/437, 577 (580); Neumüller, SWI 2023, 475 (484).

¹⁸⁷ FASTER-Richtlinie vom 10.1.2025.

¹⁸⁸ Hebenstreit/Knotzer, SWK 25/2024, 1081 (1088); Art 17 FASTER-Richtlinie 10.1.2025; Neumüller, SWI 2023, 475 (483); Hebenstreit, RdW 2024, 577 (581).

¹⁸⁸ Hebenstreit, RdW 2024/437, 577 (582).

5.2 Mögliche Umsetzung der Richtlinie und Verhältnis zu den Anforderungen des § 32 Abs 4 EStG

Die FASTER-Richtlinie soll nach Art 25 bis spätestens 31.12.2028 von den Mitgliedstaaten ins nationale Recht eingepflegt werden und mit 1.1.2030 in Kraft treten.¹⁸⁹

Die steuerliche Rechtslage von Österreich beinhaltet bereits Gesetze bezüglich der Steuerentlastung. Mit Österreichs vielzähligen Doppelbesteuerungsabkommen sind sowohl Steuerbefreiungen sowie auch geringere Quellensteuersätze vereinbart.¹⁹⁰ Bereits seit dem Jahr 2005 gibt es somit die DBA-Entlastungsverordnung¹⁹¹, diese regelt für alle Abkommen die Voraussetzungen, welche die Abzugsverpflichteten erfüllen müssen, sowie die Sofortentlastung von Quellensteuern. Die Aktiengesellschaft als Abzugsverpflichteter kann frei entscheiden, ob sie die Entlastungsverordnung anwendet und somit die Quellenentlastung durchführt. Zusätzlich dazu gilt bei Anwendung nach § 5 Abs 1 DBA-Entlastungsverordnung, dass in einigen Fällen eine Sofortentlastung an der Quelle ausgeschlossen ist. Darunter fallen auch nach § 5 Abs 1 Z 7 DBAEV Kapitalerträge, welche durch Verwahrer wie Kreditinstitute (Banken) ausbezahlt werden. Zu einem dieser Fälle gehört auch, die fehlende Erfüllung der Dokumentationsnachweise. Das Risiko der Quellensteuerentlastung trägt der Abzugsverpflichteter somit die Aktiengesellschaft. Wenn somit die AG die Kapitalertragsteuer anhand des innerstaatlichen Rechts anwendet, kann der Wertpapiereigentümer sich mit dem Rückerstattungsverfahren die zu viel einbehaltene Steuer zurückholen.¹⁹²

Das Rückerstattungsverfahren richtet sich grundsätzlich nach § 240 Abs 4 und § 240a BAO iVm den einschlägigen DBA, der DBA-Entlastungsverordnung sowie den Einkommensteuer-richtlinien. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen, insbesondere zur elektronischen Vorausmeldung, zur Antragstellung und zu den beizulegenden Nachweisen, wurde bereits in Kapitel 2.4 KEST-Rückerstattung dargestellt. Im vorliegenden Zusammenhang ist ergänzend zu beachten, dass seit 1.7.2023 auch § 32 Abs 4 EStG in die materielle Prüfung der Rückerstattungsbe-
rechtigung einzubeziehen ist.¹⁹³

¹⁸⁹ Art 25 FASTER-Richtlinie vom 10.1.2025.

¹⁹⁰ Neumüller, SWI 2023, 475 (486).

¹⁹¹ Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Entlastung von der Abzugsbesteuerung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen, BGBl III 2005/92 idF BGBl II 2022/318.

¹⁹² Kofler/Kuschil, Abkommensrechtliche Entlastung von österreichischen Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, ÖStZ 2003, 225 (225 f); Neumüller, SWI 2023, 475 (486); EStR 2000 30.2.2.5.2 Entlastung auf Grund von DBA.

¹⁹³ Neumüller, SWI 2023, 475 (487); Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Entlastung von der Abzugsbesteuerung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen, BGBl III 2005/92 idF BGBl II

Wie bereits in den vorherigen Kapiteln erklärt, betrifft § 32 Abs 4 EStG die Rückforderung von zu viel einbehaltener Kapitalertragsteuer und ist speziell relevant für Cum-/Ex- und Cum-/Cum-Konstellationen, um missbräuchliche KEST-Rückerstattungen zu verhindern. Die FASTER-Richtlinie reformiert jedoch das System der Quellensteuerentlastung innerhalb der Europäischen Union, um schnellere KEST-Entlastungen bei grenzüberschreitenden Dividenden zu gewährleisten. § 32 Abs 4 EStG und die FASTER-Richtlinie verfolgen hinsichtlich der Entlastung der Kapitalertragsteuer sowie der Anti-Missbrauchsmechanismen im Zusammenhang mit Cum-/Cum- und Cum-/Ex-Fällen vergleichbare Zielsetzungen.¹⁹⁴

Was sich jedoch zwischen der Richtlinie und § 32 Abs 4 EStG unterscheidet, ist vor allem die zeitliche Ausgestaltung des Rückerstattungsverfahrens. Während § 32 Abs 4 EStG selbst keine spezielle Frist für die KEST-Rückerstattung vorsieht, darf jedoch nach § 240a Abs 1 BAO frühestens ein Rückerstattungsantrag gestellt werden, nachdem das Kalenderjahr abgelaufen ist, in dem die Dividenden bezogen wurden. Diese lange Wartezeit ist mitunter ein Grund dafür, dass viele Steuerpflichtige keinen Rückerstattungsantrag stellen. Die Richtlinie sieht demgegenüber keine vergleichbare Wartedauer vor. Sollte nicht bereits an der Quelle die Steuer entlastet werden, kann auch im Sinne des „quick refund“ Verfahren nach Meldung der hierfür erforderlichen Information ein Rückerstattungsantrag gestellt werden. Die hierfür erforderlichen Informationen sind innerhalb des zweiten Monats nach dem Monat des Zahlungstags zu melden. Anschließend ist der Antrag innerhalb von 60 Kalendertagen nach Ablauf dieser Frist zu bearbeiten. Daraus könnte sich für Österreich Anpassungsbedarf ergeben. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das nationale Rückerstattungsverfahren mit den zeitlichen Vorgaben der FASTER-Richtlinie in Einklang gebracht werden muss.¹⁹⁵

Die FASTER-Richtlinie ersetzt die materiellrechtlichen Zurechnungsvoraussetzungen des österreichischen Rechts nicht. Vielmehr bleibt für die Prüfung der Rückerstattungsberechtigung weiterhin maßgeblich, ob nach § 32 Abs 4 Z1 EStG wirtschaftliches Eigentum vorliegt und die zusätzlichen Voraussetzungen der Z 2 erfüllt sind.¹⁹⁶

2022/318; Einkommensteuerrichtlinie 2000 Rz 8021b vom 08.05.2025; *Blum/Weninger* in *Rzeszut/Tanzer/Unger*, BAO, § 240 Rz 7.

¹⁹⁴ *Neumüller*, SWI 2023, 475 (487); *Beer/Krenn*, *ecolex* 2025, 159 (159 f).

¹⁹⁵ *Neumüller*, SWI 2023, 475 (481); *Daurer/Knotzer*, *ÖStZ* 2025, 287 (288).

¹⁹⁶ RL (EU) 2025/50, ABl L 2025/50, 10.1.2025; *Langer/Krenn*, *AVR* 2024, 217 (217 f).

Zusätzlich zu den materiellen Voraussetzungen des § 32 Abs 4 EStG kann die FASTER-Richtlinie die Kontrollierbarkeit missbrauchsanfälliger Gestaltungen verbessern. Nach § 32 Abs 4 Z 2 lit b EStG ist für die Anrechnung oder Rückerstattung der Kapitalertragsteuer eine Mindesthaltedauer von 45 Tagen vorgesehen. Diese ist innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und nach dem Record-Tag nachzuweisen. Die Richtlinie sieht demgegenüber keine eigene materiellrechtliche Mindesthaltedauer vor. Hingegen wird ein umfangreiches Reporting durch die zertifizierten Finanzintermediäre verlangt. Diese haben insbesondere Information zu melden, bezüglich der Haltedauer der zugrunde liegenden Wertpapiere und auch zu den Finanzvereinbarungen. Zusätzlich dazu kann die Berichtspflicht auf Abschnitt F des Annex II ausgedehnt werden. Dieser umfasst Informationen zu Transaktionen mit den zugrunde liegenden Aktien im Zeitraum von zwölf Monaten vor dem Nachweisstichtag bis einschließlich 45 Tage nach diesem Stichtag. Anhand dieser Informationen könnte die Finanzverwaltung künftig besser nachvollziehen, ob nach § 32 Abs 4 Z 2 EStG die Mindesthaltedauer tatsächlich eingehalten wurde und ob missbräuchliche Gestaltungen im Zusammenhang mit Cum-/Cum- oder Cum-/Ex-Fällen vorliegen.¹⁹⁷

Ein weiterer Unterschied zwischen der FASTER-Richtlinie und dem österreichischen Recht betrifft die zeitliche Ausgestaltung der Berichterstattung und Rückerstattung. Die Richtlinie sieht vor, dass die Meldung grundsätzlich im zweitfolgenden Monat nach der Dividendenzahlung zu erfolgen hat. Das österreichische Recht knüpft jedoch bezüglich der Rückerstattung weiterhin an das nationale Rückerstattungsverfahren an. Daraus könnte sich für Österreich Anpassungsbedarf ergeben. Jedoch nur, wenn das nationale Recht mit den unionsrechtlichen Vorgaben bezüglich der Berichterstattung und Verfahrensbeschleunigung in Einklang gebracht werden muss.¹⁹⁸

¹⁹⁷ RL (EU) 2025/50, ABI L 2025/50, 10.1.2025; *Hebenstreit/Knotzer*, SWK 2024, 1081 (1086); *Hebenstreit*, RdW 2024, 577 (579).

¹⁹⁸ *Neumüller*, SWI 2023, 475 (486 f); RL (EU) 2025/50, ABI L 2025/50, 10.1.2025; *Langer/Krenn*, AVR 2024, 217 (217 f).

6 Conclusio

Die Untersuchung zeigt, dass § 32 Abs 4 EStG die Einkünftezurechnung von Dividenden bei zentralverwahrten Aktien erstmals ausdrücklich gesetzlich ordnet. Damit reagiert der Gesetzgeber auf die offengelegten Schwächen der Cum-/Ex- sowie auch Cum-/Cum-Geschäfte der früheren Abwicklung. § 32 Abs 4 EStG stellt keine bloße Verfahrensvorschrift dar, sondern normiert materiell-rechtliche Voraussetzungen für die steuerliche Zurechnung von Dividendeneinkünften sowie für die Anrechnung und Rückerstattung der Kapitalertragsteuer. Insbesondere Z 1 des § 32 Abs 4 EStG konkretisiert das Erfordernis des wirtschaftlichen Eigentums am Ende des Record-Tages. Währenddessen sieht Z 2 zusätzliche Voraussetzungen, wie wirtschaftliches Risiko, Mindesthaltedauer und Bagatellgrenze, für die KEST-Anrechnung bzw -Rückerstattung vor.

Für die österreichische Rechtslage ist dabei zunächst maßgeblich, ob dem Steuerpflichtigen die Dividendeneinkünfte nach § 32 Abs 4 Z 1 EStG überhaupt zuzurechnen sind. Entscheidend ist insoweit das wirtschaftliche Eigentum am Ende des Record-Tages. Darüber hinaus knüpft § 32 Abs 4 Z 2 EStG die volle Anrechnung oder Rückerstattung der Kapitalertragsteuer an weitere Voraussetzungen, insbesondere an ein angemessenes wirtschaftliches Risiko, eine Mindesthaltedauer und eine betragsmäßige Bagatellgrenze an.

Der österreichische Gesetzgeber hat sich bei der Ausgestaltung des § 32 Abs 4 EStG erkennbar an der deutschen Rechtsentwicklung orientiert. Die deutschen BMF-Schreiben, insbesondere diejenigen aus 2016, 2017 und 2021, verdeutlichen die Intensität der Debatte über die wirtschaftliche Zurechnung im Zusammenhang mit den Cum-/Cum- und Cum-/Ex-Fällen. Während in Deutschland mit § 42 dAO ein allgemeines Missbrauchsinstrumentarium zur Verfügung steht, verfolgt Österreich mit dem § 32 Abs 4 EStG einen spezifisch auf Dividenden ausgerichteten Ansatz. Die Norm ist damit als spezialgesetzliche Regelung zur Dividendenzurechnung und zur Begrenzung missbrauchsanfälliger KEST-Anrechnungs- und Rückerstattungsfälle zu verstehen.

Besondere Bedeutung kommt dabei den in § 32 Abs 4 Z 2 EStG normierten Voraussetzungen zu. Das Erfordernis, mindestens 70 % des wirtschaftlichen Risikos zu tragen, sowie die Mindesthaltedauer von 45 Tagen innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Beobachtungszeitraums stellen klare objektive Kriterien dar. Diese sollen kurzfristige Transaktionen rund um den Dividendenstichtag unnütz machen. Hinzu tritt die gesetzlich verankerte Bagatellgrenze von

20.000 Euro pro ausschüttender Kapitalgesellschaft. Diese entspricht der in Deutschland vorgesehenen Schwelle und dient dazu, die strengerer zusätzlichen Anforderungen auf wirtschaftlich bedeutsamere Fälle zu konzentrieren.

Allerdings hat die Analyse gezeigt, dass gerade im Zusammenhang mit der Bagatellgrenze Auslegungsfragen bestehen. Nach dem Regelungszweck spricht jedoch vieles dafür, dass bei Dividendenerträgen unter 20.000 Euro allein § 32 Abs 4 Z 1 EStG maßgeblich bleibt, während die zusätzlichen Anforderungen des § 32 Abs 4 Z 2 EStG nicht zur Anwendung kommen. Die praktische Reichweite dieser Vereinfachung bedarf allerdings weiterhin einer präzisen Abgrenzung.

Spannungen ergeben sich darüber hinaus in der praktischen Handhabung des Rückerstattungsverfahrens, insbesondere bei der Nachweisführung. Während das wirtschaftliche Eigentum laut Gesetz am Ende des Record-Tages sowie – soweit anwendbar – an die gesetzlichen Anforderungen des § 32 Abs 4 Z 2 EStG anknüpft, konkretisiert die Verwaltungspraxis vor allem die Nachweisführung. Diese Nachweisvorgaben dürfen jedoch nicht als eigenständige materielle Voraussetzungen verstanden werden. Die Arbeit zeigt damit, dass trotz gesetzlicher Konkretisierung weiterhin ein Spannungsfeld zwischen Rechtssicherheit und Missbrauchsbekämpfung besteht.

Im internationalen Kontext ist schließlich die FASTER-Richtlinie von besonderer Relevanz. Diese verfolgt das Ziel, Quellensteuerverfahren innerhalb der Europäischen Union zu vereinheitlichen, zu digitalisieren und zu beschleunigen. Mit Instrumenten wie der elektronischen Ansässigkeitsbescheinigung (eTRC), einem unionsweiten Melderegister für zertifizierte Finanzintermediäre und den Verfahren „relief at source“ sowie „quick refund“ soll einerseits die administrative Belastung reduziert und andererseits das Missbrauchspotenzial verringert werden.

Im Vergleich zum österreichischen Recht zeigt sich, dass beide Regelungskomplexe ähnliche Zielsetzungen verfolgen, nämlich die Effizienzsteigerung und die Missbrauchsvermeidung. Während § 32 Abs 4 EStG vor allem materielle Zurechnungsvoraussetzungen normiert, setzt die FASTER-Richtlinie verstärkt auf Transparenz, Digitalisierung und standardisierte Meldepflichten. Die Richtlinie ersetzt die materiell-rechtlichen Zurechnungsvoraussetzungen des österreichischen Rechts nicht. Vielmehr bleibt für die Prüfung der Rückerstattungsberechtigung weiterhin maßgeblich, ob das wirtschaftliche Eigentum nach § 32 Abs 4 Z 1 EStG vorliegt und

– soweit anwendbar – die zusätzlichen Anforderungen des § 32 Abs 4 Z 2 EStG erfüllt sind. Ein wesentlicher Unterschied besteht in der zeitlichen Ausgestaltung der Verfahren. Während das österreichische Rückerstattungsverfahren nach § 240a BAO eine Antragstellung grundsätzlich erst nach Ablauf des Kalenderjahres zulässt, sieht die FASTER-Richtlinie deutlich kürzere Melde- und Bearbeitungsfristen vor.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass § 32 Abs 4 EStG ein zentrales Instrument zur Sicherstellung der zutreffenden Einkünftezurechnung und zur Verhinderung missbräuchlicher KEST-Rückerstattungen darstellt. Die Norm konkretisiert das wirtschaftliche Eigentum in dividendenbezogenen Sachverhalten und knüpft die Anrechnung bzw Rückerstattung der Kapitalertragsteuer – soweit § 32 Abs 4 Z 2 EStG anwendbar ist – zusätzlich an objektive Kriterien wie Risikotragung, Mindesthaltedauer und Bagatellgrenze.

Mit Blick auf die zukünftige Entwicklung wird die Umsetzung der FASTER-Richtlinie eine entscheidende Rolle spielen. Sie bietet die Chance, das österreichische Quellensteuersystem effizienter und unionsweit kompatibel zu gestalten, ohne die materiell-rechtlichen Schutzmechanismen des § 32 Abs 4 EStG zu verdrängen. Die Einkünftezurechnung von Dividenden bleibt damit ein dynamisches Rechtsgebiet, das auch künftig weitere Konkretisierung durch Verwaltung, Rechtsprechung und Gesetzgebung erfordern wird.

7 Literaturverzeichnis

7.1 Monografien und Kommentare

Blum/Weninger in *Rzeszut/Staringer/Tanzer/Unger*, BAO: Stoll Kommentar – Digital First, § 240a BAO

Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn (Hrsg), EStG – Kommentar (Loseblatt)

Gleixner/Rzeszut in *Rzeszut/Staringer/Tanzer/Unger*, BAO: Stoll Kommentar – Digital First, § 241a BAO

Jakom/Kanduth-Kristen/Marschner, EStG¹⁸, 2025 § 32 Tz 61 ff

Ruppe, Die persönliche steuerliche Zurechnung von Einkünften und Abgrenzungsposten innerhalb des Angehörigenverbands, in *Ruppe* (Hrsg), Handbuch Familienverträge² 127

Ruppe, Möglichkeiten und Grenzen der Übertragung von Einkunftsquellen als Problem der Zurechnung von Einkünften, in *Tipke* (Hrsg), Übertragung von Einkunftsquellen im Steuerrecht (1978) 7

Welser/Kletečka, Bürgerliches Recht I¹⁵

Wiesner/Grabner/Knecht/Wanke (Hrsg), EStG-Kommentar (Loseblatt)

Zankl, Bürgerliches Recht⁹

7.2 Beiträge in Fachzeitschriften

Achatz/Kirchmayr, AbgÄG 2023: Zur neuen Zurechnung von Dividenden börsennotierter Aktien, taxlex 2024, 1

Achatz/Kirchmayr, VwGH zu Cum / Ex-Geschäften, taxlex 2022, 305

Adriouich/Deichsel, Änderungen im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen im Zuge des AbgÄG 2023 – eine kritische Replik, ÖStZ 2023, 412

Aumayr-Schlaffer/Wild, EStR-Wartungserlass 2024 (Teil 2): Kapitalvermögensbesteuerung und weitere Änderungen, RdW 2024, 345

Beer/Krenn, Einkünftezurechnung und KEST-Rückerstattung nach § 32 Abs 4 EStG (Teil I), ecolex 2025, 227

Beer/Krenn, Einkünftezurechnung und KEST-Rückerstattung nach § 32 Abs 4 EStG (Teil II), ecolex 2025, 159

Beiser, Ausschüttungen aus Kapitalgesellschaften und KEST-Rückerstattung – der VwGH klärt die Zurechnung von Ausschüttungen bei "cum-/ex-Geschäften", ÖStZ 2022, 489

Bendlinger, Ein EU-weit einheitliches Verfahren zur Entlastung von Quellensteuern, VWT 2023, 292

Blum, Einkünftezurechnung und KEST-Rückerstattung bei Cum-/Ex-Geschäften, ÖStZ 2015, 356

Bodis, Rückforderung von zu Unrecht „rückerstatteter“ Kapitalertragsteuer, SWK 2024, 619

Daurer/Knotzer, Ansässigkeitsbescheinigungen - aktuelle Praxis und geplante Änderungen aufgrund der FASTER-Richtlinie, ÖStZ 2025, 287

Deichsel/J. Knesl/P. Knesl, Ausgewählte Themen aus dem EStR-WE 2024 im Kontext dargestellt Teil 1, ÖStZ 2024, 239

Fiala, Rückforderung von zu Unrecht erstatteten Abgaben: § 241a BAO setzt bescheidmäßige Erledigung des Erstattungsantrags voraus, AVR 2023, 258

Fieß/Neijenhuis, EU-FASTER: langersehnter Lichtstreif am Steuerhorizont für grenzüberschreitende Investitionen in deutsche Aktien? RdF 2024, 267

Gangl, Rückforderung rechtsgrundlos ausbezahlter Erstattungen an Kapitalertragsteuer, taxlex 2023, 209

Gleiss/Hubmann, BFG zur rückwirkenden Anwendung des § 241a BAO und der Verjährung von Rückforderungsansprüchen, AVR 2023, 78

Gleiss/Hubmann, Erste Entscheidung des VwGH zur Rückforderung von KEST-Rückerstattungen gemäß § 241a BAO, AVR 2023, 239

Hatzenbichler/Schaffer, Steuerliche Behandlung vom „Cum-Ex-Geschäften“, GES 2022, 157

Hayden/Thorbauer/Riesel, Rechtsgrundlose Auszahlungen ohne Bescheid seitens des Finanzamts, SWK 2025, 545

Hebenstreit, FASTER - Richtlinie über schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern, RdW 2024, 577

Hebenstreit/Knotzer, Die FASTER-Richtlinie im Überblick, SWK 2024, 1081

Langer/Krenn, Die Rolle zertifizierter Finanzintermediäre nach der FASTER-Richtlinie, AVR 2024, 217

Hubmann/Borns, SWI-Jahrestagung: KEST-Rückerstattung und Rückforderung der KEST Rückerstattung, SWI 2024, 399

J. Knesl/P. Knesl, AbgÄG 2023: Wesentliche Änderungen im EStG und KStG, ÖStZ 2023, 373

Kofler, Abkommensrechtliche Einkünftezurechnung bei „Cum-/Ex-Geschäften“, SWI 2023, 103

J. Knesl/P. Knesl/Rümmele, Erstattung der Kapitalertragsteuer bei Cum-/Ex-Geschäften, BFGjournal 2022, 344

Kofler/Kuschil, Abkommensrechtliche Entlastung von österreichischen Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, ÖStZ 2003, 225

Neumüller, „FASTER“ – Richtlinienentwurf verspricht schnellere und sicherere Entlastung von zu viel erhobenen Quellensteuern, SWI 2023, 475

Petutschnig/Resenig, Cum/Ex-Geschäfte - Steuerskandal auch in Österreich? ÖStZ 2018, 693

B. Reiner/J. Reiner, Die steuerlichen Neuerungen 2024, SWK 2024, 52

Schmidjell-Dommes, Erstattung der KEST bei Cum-/Ex-Gestaltungen an Verkäufer oder Käufer der Aktien? SWI 2022, 583

Schohaj, Keine KEST-Rückerstattung im Cum-/Ex-Geschäft ohne Dividendenzurechnung, BFGjournal 2021, 300

Schwarzinger, Praxisthema: Probleme bei der Anwendung von KEST-Befreiungsbestimmungen, RWZ 2019/58

Schwarzinger/Wallner, Cum-/Ex-Gestaltungen – technische Hintergründe und rechtliche Überlegungen, SWK 2022, 514

Spengel/Eisgruber, Die nicht vorhandene Gesetzeslücke bei Cum/Ex-Geschäften, DStR 2015, 785

Stieglitz, BFG: Rückforderung rechtsgrundlos ausbezahlter KEST Erstattungen, ZSS 2023, 17

Stieglitz/Gleiss, Fragen zur Rückforderung von Abgaben gem § 241a BAO, ZSS 2020, 136

Titz/Wild, Aktuelles zur steuerlichen Gewinnermittlung und Kapitalvermögensbesteuerung im EStR-Wartungserlass 2024, RWZ 2024, 100

Tumpel, KEST-Rückerstattung bei Cum-/Ex-Geschäften nicht ohne Depotzugang, SWK 2021, 1218

Tumpel, KEST-Rückerstattung bei Cum-/Ex-Geschäften nur für den wirtschaftlichen Eigentümer im Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses, SWK 2022, 998

Wild, Der EStR-Wartungserlass 2023 im Lichte der Kapitalvermögensbesteuerung, RdW 2023, 361

Zorn, VwGH zur Einkünftezurechnung beim Aktienkauf durch Cum-/Ex-Geschäft, RdW 2022, 567

7.3 Beiträge in Zeitungen

Hecht, Cum-Ex-Schaden in Österreich bei 108 Millionen Euro, DiePresse, 7.3.2019, o.S.

o. V. Manager legt weinend Geständnis in Münchner Cum-ex-Prozess ab, SPIEGEL, 7.11.2024, o.S.

7.4 Materialien

Erläuterungen zum Ministerialentwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2023 (AbgÄG 2023), 368/ME 27. GP

Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz 2023 (AbgÄG 2023), 2086 BlgNR 27. GP

7.5 Judikatur

7.5.1 Österreichische Entscheidungen

VwGH 5.7.1994, 91/14/0064

BFG 20.7.2021, RV/7102008/2017

VwGH 28.6.2022, Ro 2022/13/0002

BFG 9.1.2023, RV/7101097/2022

7.5.2 Deutsche Entscheidungen

BFH 15.12.1999, I R 29/97

BFH 18.8.2015, I R 88/13, BFH/NV 2016, 341

7.6 Erlässe und Richtlinie

7.6.1 Österreich

BMF, Information zur Rückerstattung der KEST auf Dividenden an beschränkt Steuerpflichtige, 18.9.2014, BMF-010203/0314-VI/1/2014

BMF, Information zur Einbehaltung und Rückerstattung der KEST auf Dividenden von börsennotierten Aktiengesellschaften an beschränkt Steuerpflichtige, 15.11.2022, 2022-0.816.735

Einkommensteuerrichtlinien 2000

BMF, Verwendung ausländischer Formulare für Ansässigkeitsbescheinigungen, 29.2.2024, GZ 2024-0.082.306, BMF-AV Nr 28/2024

7.6.2 Deutschland

BMF vom 11.11.2016, IV C 6 - S 2134/10/10003-02 BStBl 2016 I, 1324

BMF vom 09.7.2021, IV C 6 – S 2134/19/10003:007

BMF vom 17.7.2017, IV C 1 – S 2252/15/10030-005 BStBl 2017 I, 986

7.6.3 Europäische Union

Richtlinie (EU) 2025/50 des Rates vom 10.12.2024 über schnellere und sicherere Verfahren für die Entlastung von überschüssigen Quellensteuern, ABl L 2025/50, 10.1.2025.

VO (EU) 2025/2075 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8.10.2025 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 in Bezug auf einen verkürzten Abwicklungszyklus in der Union, ABl L 2025/2075, 14.10.2025

8 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 – Cum-/Ex-Wertpapierablauf.....	8
Abbildung 2 – Cum-/Ex-Zahlungsfluss	9
Abbildung 3 - KEST-Mehrfachruckerstattung bei Cum-/Ex	10
Abbildung 4 – Zeitlicher Ablauf von Dividendenzahlung.....	21
Abbildung 5 – Cum-/Cum-Ablauf	28

9 Zusammenfassung

Diese Arbeit untersucht die Einkünftezurechnung von Dividenden nach § 32 Abs 4 EStG und deren Bedeutung für die KEST-Rückerstattung im Zusammenhang mit Cum-/Cum- und Cum-/Ex-Geschäften. Ausgangspunkt ist die frühere Unsicherheit darüber, wem Dividenden bei zeitnahen Übertragungen rund um den Dividendenstichtag steuerlich zuzurechnen sind und unter welchen Bedingungen eine KEST-Rückerstattung in Betracht kommt.

Analysiert werden die frühere Verwaltungspraxis, die Rechtsprechung von BFG und VwGH, die durch das Abgabenänderungsgesetz 2023 erfolgte gesetzliche Neuregelung sowie deren Konkretisierung in Richtlinien und Literatur. Die Untersuchung zeigt, dass § 32 Abs 4 EStG keine bloße Verfahrensnorm ist, sondern materielle Voraussetzungen für die steuerliche Zurechnung von Dividenden sowie für die Anrechnung und Rückerstattung der Kapitalertragsteuer normiert. Während das wirtschaftliche Eigentum in Z 1 auf das Ende des Record-Tages abstellt, knüpft Z 2 an die KEST-Rückerstattung bzw Anrechnung an zusätzliche Voraussetzungen wie wirtschaftliches Risiko, Mindesthaltedauer und Bagatellgrenze.

Abschließend wird die mögliche Auswirkung der FASTER-Richtlinie auf das österreichische Rückerstattungsverfahren eingeordnet. Sie ersetzt die materiell-rechtlichen Anforderungen des § 32 Abs 4 EStG nicht, könnte aber die Kontrollierbarkeit missbrauchsanfälliger Gestaltungen sowie die Effizienz der Quellensteuerentlastung verbessern.

Abstract

This thesis examines the attribution of dividend income under Section 32 (4) of the Austrian Income Tax Act (EStG) and its significance for withholding tax refunds in the context of cum-/cum and cum-/ex transactions. It is based on the former uncertainty regarding to whom dividends are attributable for tax purposes in the case of transactions occurring close to the dividend record date and under what conditions a refund of Austrian capital gains withholding tax may be claimed.

The thesis analyses earlier administrative practice, the case law of the Federal Fiscal Court (BFG) and the Supreme Administrative Court (VwGH), the new legal regulations introduced by the Tax Amendment Act 2023, as well as its further specification in administrative guidelines and legal literature. The analysis shows that Section 32 (4) EStG is not merely a procedural provision but also defines essential conditions for the tax attribution of dividends for the offsetting and reimbursement of capital gains withholding tax. While economic ownership in Z 1 refers to the end of the record date, Z 2 introduces additional conditions for obtaining a refund, including economic risk, minimum holding period and a de minimis threshold.

Finally, the potential impact of the FASTER Directive on the Austrian refund procedure is assessed. The Directive does not replace the substantive requirements under Section 32 (4) EStG, but it may improve the traceability of abuse-prone arrangements and increase the efficiency of withholding tax relief procedures.